

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz sollen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) geschaffen werden.

Das Übereinkommen dient der Übernahme wesentlicher Grundprinzipien und Verfahrensregeln des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, in den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Island sowie dem Königreich Norwegen (im Folgenden Island und Norwegen).

B. Lösung

Durch die Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ins innerstaatliche Recht umgesetzt und wird das Auslieferungsverfahren mit den Schengen-assozierten Staaten Island und Norwegen an das bereits eingeführte Verfahren gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls angeglichen. Dadurch wird die strafrechtliche Zusammenarbeit im Verhältnis zu Island und Norwegen verbessert und vereinfacht. Die Umsetzung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und für die Länder inklusive Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
internationale Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 97 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Elfter Teil

Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen

§ 98 Vorrang des Elften Teils

§ 99 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung“.

b) Die Angabe zum bisherigen Elften Teil wird die Angabe zum Zwölften Teil.

c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 98 bis 99 werden die Angaben zu den §§ 100 bis 106.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit, die den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island oder dem Königreich Norwegen betrifft, richtet sich nach diesem Gesetz.“

3. In § 73 Satz 2 werden nach dem Wort „Neunten“ die Wörter „und Zehnten Teil“ durch ein Komma sowie die Wörter „Zehnten und Elften Teil“ ersetzt.

4. § 83c Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe binnen zehn Tagen zu erfolgen hat.“

5. Nach dem Zehnten Teil wird folgender Elfter Teil eingefügt:

„Elfter Teil

Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen

§ 98

Vorrang des Elften Teils

(1) Dieser Teil gilt für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen nach dem Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2).

(2) Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des Achten Teils mit Ausnahme des § 79 Absatz 1 Satz 1, der §§ 80, 81 Nummer 4, § 83c Absatz 4, § 83f Absatz 3 und § 83i entsprechend sowie nach Maßgabe des § 78 die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Die §§ 35 und 36 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Erweiterung der Auslieferungsbewilligung oder bei der Weiterlieferung der verfolgten Person an Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an die Republik Island oder das Königreich Norwegen abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 eine Zustimmung zu erteilen ist. Hierbei gelten § 83a Absatz 1 und § 83c Absatz 5 entsprechend. Die §§ 38 und 39 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Vornahme der Maßnahmen verpflichtet sind.

(4) An die Stelle des Mitgliedstaates tritt in den anwendbaren Bestimmungen des Achten Teils neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Republik Island und das Königreich Norwegen; an die Stelle des Europäischen Haftbefehls tritt ein Auslieferungersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen. Ferner tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in den anwendbaren Vorschriften des Achten Teils.

§ 99

Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung

Zulässige Ersuchen der Republik Island und des Königreichs Norwegen um Auslieferung oder Durchlieferung eines Ausländers können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil oder in den übrigen anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist.“

6. Der bisherige Elfte Teil wird Zwölfter Teil.
7. Die bisherigen §§ 98 bis 99 werden die §§ 100 bis 106.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Entwurf soll das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geändert werden, um den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr gegenüber der Republik Island und dem Königreich Norwegen (im Folgenden Island und Norwegen) neu zu regeln. Er verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit mit Island und Norwegen in Angelegenheiten der Auslieferung und Durchlieferung von Personen den Voraussetzungen und Verfahren anzugleichen, wie sie beim Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1; Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl – RB-EUHb) gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

Damit werden die Vorgaben des Übereinkommens vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Das Übereinkommen bezweckt eine enge, rasche und einheitliche justizielle Zusammenarbeit im Rahmen der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen. Es orientiert sich weitgehend an den Regelungen des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl. Dieser wurde bereits mit den Vorschriften des Achten Teils (§§ 78 ff. IRG) des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2006 I S. 1721; EuHbG) im deutschen Recht umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf zur Umsetzung des Übereinkommens über den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen betrifft die Übergabe von Personen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Deutschland) einerseits sowie Island und Norwegen andererseits. Ziel ist es, dieses Auslieferungs- und Durchlieferungsverfahren zu verbessern. Grundlage für die Leistung von Rechtshilfe soll künftig ein Haftbefehl sein, der bei Handlungen erlassen werden kann, die unter der Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht sind.

Die Zusammenarbeit mit Island und Norwegen bei der Auslieferung und Durchlieferung erfolgt bisher auf Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EuAIÜbk, SEV 024) sowie auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen für Auslieferung und Durchlieferung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (§§ 2 ff. und §§ 43 ff. IRG).

Da Island und Norwegen Schengen-assoziierte Staaten sind, sollen für diese vergleichbare Instrumente eingeführt werden, wie sie mit dem Übergabeverfahren auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten. Dieses sogenannte Übergabeverfahren des Europäischen Haftbefehls sieht, anders als das traditionelle Auslieferungsverfahren, eine Pflicht vor, entsprechende Rechtshilfeersuchen zu erledigen. Zudem beschränkt es die Möglichkeit für ersuchte Staaten, die Bewilligung und Durchführung von Ersuchen abzulehnen, auf wichtige Gründe. Weiter werden Verfahren, Form- und Fristfragen einheitlich für alle Mitgliedstaaten geregelt. Die Einführung des Europäischen Haftbefehls diene dem Ausgleich des durch den Wegfall der Grenzen in der Europäischen Union zu erwartenden höheren Aufkommens grenzüberschreitender Straftaten. Eine vergleichbare Situation ist in Verhältnis zu den Schengen-assoziierten Staaten eingetreten.

Mit den neuen Bestimmungen der §§ 98 f. IRG-E, die in einem neu eingefügten Teil im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen verortet sind, sollen die Regelungen zur Auslieferung oder Durchlieferung von

Personen angepasst werden, um die Verfahren für Auslieferung und Durchlieferung gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie gegenüber Island und Norwegen anzugleichen und Rechtshilfe weitgehend unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen leisten zu können. Dabei wird konzeptionell das Ziel verfolgt, sich möglichst an den Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl anzulehnen und lediglich erforderliche Abweichungen zu normieren, um für den Rechtsanwender, insbesondere für Gerichte, Justizbehörden und Rechtsanwälte, die Einführung eines vollständig neuen Verfahrens zu vermeiden.

Deshalb werden soweit möglich Bestimmungen bestehender Verfahren in Bezug genommen und vor allem die Vorschriften des Achten Teils, der den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt, mit wenigen Ausnahmen entsprechend für anwendbar erklärt. Ferner bleiben die übrigen Bestimmungen für Auslieferung (§§ 2 ff. IRG) und Durchlieferung (§ 43 ff. IRG) subsidiär anwendbar.

Das bedeutet, dass sich das Bewilligungsverfahren, die zu prüfenden Zulässigkeitsvoraussetzungen und Bewilligungshindernisse sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit der beteiligten Stellen nach den bekannten Regeln des Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehrs auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls richten. Lediglich Abweichungen, die sich aus dem Übereinkommen oder aus zwingenden Anforderungen des deutschen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts, ergeben, wurden gesondert geregelt.

Wesentlicher Unterschied zum Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Island und Norwegen gegenüber dem Verkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das Verbot gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), Deutsche im Sinne des Grundgesetzes auszuliefern.

Ebenso wurde gemäß dem neu eingefügten § 98 Absatz 2 IRG-E davon abgesehen, auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit bei dem Vorliegen von Katalogtaten nach Artikel 3 Absatz 4 generell zu verzichten, wie es § 81 Nummer 4 IRG für die Rechtshilfe auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls bestimmt.

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sind erforderlich, da das zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen vereinbarte Übereinkommen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindet und für Deutschland Umsetzungspflichten auslöst.

1. Natur und Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen. Vertragsparteien des Übereinkommens sind allerdings nach Artikel 2 Absatz 1 die Europäische Union sowie Island und Norwegen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union in der 2006 geltenden Fassung (ABl. C 321E vom 29.12.2006, S. 5; EUV a.F.; entspricht Artikel 37 EUV n.F.) den Abschluss des Übereinkommens im Rat beschlossen haben, sind gemäß Artikel 24 Absatz 5 EUV a.F. an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden (entspricht Artikel 216 Absatz 2 AEUV).

Das Übereinkommen soll die Auslieferung und die Durchlieferung von Personen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und Island sowie Norwegen andererseits erleichtern und verbessern.

Island und Norwegen sind Schengen-assozierte Staaten. Als solche sind auch sie an der Fortentwicklung des sogenannten Schengen-Besitzstandes zu beteiligen. Hierzu gehörten im Zeitpunkt der Schengen-Assoziierung die Regelungen zur Auslieferung (Titel III Kapitel 4) des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ; ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19). Diese Regelungen wurden innerhalb der Europäischen Union ersetzt durch den Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl. Damit wurde ein Gegengewicht zu der uneingeschränkten Mobilität von Straftätern im Schengen-Raum als Folge der Freizügigkeit geschaffen. Das vorliegende Übereinkommen dient der Übernahme wesentlicher Grundprinzipien und Verfahrensregeln des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl in den Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen, um auch dort ein entsprechendes Ungleichgewicht zu der freien Reisemöglichkeit von Straftätern zu vermindern.

Die Regelungen des Übereinkommens bauen wie auch die Regelungen des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl auf den bestehenden Verfahren der Auslieferung auf. Modifiziert wird dieses an Stellen, die einer effektiven justiziellen Zusammenarbeit mit den beiden Schengen-assozierten Staaten abträglich sind. Dadurch werden die Verfahren zur Überstellung verdächtiger wie auch bereits verurteilter Personen auch im Verhältnis zu Island und Norwegen beschleunigt und erleichtert.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien zu gewährleisten, dass sich das System der Auslieferung auf einen Mechanismus der Auslieferung aufgrund eines Haftbefehls stützt. Der Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl begründet im Verhältnis zur traditionellen Auslieferung vereinfachte Verfahren mit dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieses Verfahren besteht auch zu den Schengen-assozierten Staaten Island und Norwegen.

2. Entstehungsgeschichte des Übereinkommens

Das Verhandlungsmandat zum Abschluss eines Übereinkommens über das Übergabeverfahren geht auf einen Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 10. Juli 2001 zurück, der durch Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 geändert wurde (Ratsdokument 10944/3/02 vom 5. November 2002). Die Rechtsgrundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ergab sich aus Artikel 24 und 38 EUV in seiner damals geltenden Fassung.

Die Unterzeichnung des Übereinkommens wurde durch Beschluss des Rates 2006/697/EG vom 27. Juni 2006 über die Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 1) am 28. Juni 2006 vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt. Die Verfahren der Europäischen Union für den Abschluss entsprechender Übereinkommen werden seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon durch Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47; AEUV) geregelt.

Das Europäische Parlament stimmte dem Abschluss des Übereinkommens am 13. September 2011 zu (ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 170).

Mit Beschluss 2014/835/EU vom 27. November 2014 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen (ABl. L 343 vom 28.11.2014, S. 1) genehmigte der Rat im Namen der Europäischen Union das Übereinkommen auf Grundlage des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV.

3. Erklärungen und Mitteilungen auf Grundlage des Übereinkommens

Das Übereinkommen ermöglicht es, zu verschiedenen Artikeln Erklärungen und Mitteilungen gemäß Artikel 38 Absatz 2 und 3 abzugeben, um insbesondere die Anwendbarkeit von Regelungen des Übereinkommens auszuschließen oder zu beschränken. Es betrifft Artikel 5 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 2, aber auch Artikel 3 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 2.

Die Bundesregierung beabsichtigt, zu Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 Erklärungen sowie zu Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 2 Mitteilungen abzugeben. Des Weiteren wird die Bundesregierung das Generalsekretariat des Rates zu Artikel 9 Absatz 3 unterrichten.

4. Inkrafttreten und Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Artikel 38 Absatz 4 drei Monate nach der Feststellung in Kraft, dass die Erklärungen der Vertragsparteien über ihre Zustimmung zu dem Übereinkommen vorliegen. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung der Verpflichtungen des Übereinkommens in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen.

Im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und Island und Norwegen andererseits werden nach Artikel 34 das EuAIÜbk, die bereits im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen

Union durch Artikel 31 RB-EUHb aufgehobenen Artikel 59 bis 66 SDÜ sowie Schengen-relevante Bestimmungen der EU-Auslieferungsübereinkommen von 1995 und 1996 durch dieses Übereinkommen ersetzt. Der Abschluss oder die Anwendung von bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, die Verfahren der Auslieferung weiter vereinfachen oder erleichtern, bleibt möglich.

5. Zu den Bestimmungen des Übereinkommens im Einzelnen

Im Folgenden werden die Bestimmungen des Übereinkommens kurz vorgestellt und der sich hieraus ergebende Umsetzungsbedarf dargestellt.

Kapitel 1 (Allgemeine Grundsätze)

Zu Artikel 1 (Gegenstand und Zweck)

Artikel 1 regelt Gegenstand und Zweck des Übereinkommens. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, den Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen zu verbessern und das von allen Beteiligten ratifizierte EuAIÜbk als Mindeststandard zu berücksichtigen. Dabei soll nach Absatz 2 ein eigenes System geschaffen werden, das die bisherigen Grundlagen des Auslieferungsverkehrs, insbesondere die des EuAIÜbk im Verhältnis zu Island und Norwegen ersetzt. Der neue Mechanismus der Übergabe soll auf Grundlage eines Haftbefehls erfolgen.

Es besteht Umsetzungsbedarf. Mit der Schaffung der §§ 98 f. IRG-E, die die Regelungen für den Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls einbeziehen, werden alle Vorgaben des Übereinkommens ins deutsche Recht übernommen.

Absatz 3 enthält eine Regelung des europäischen „ordre public“ und stellt klar, dass das Übereinkommen die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SEV 005) verankerten Grundrechte sowie allgemeinen Rechtsgrundsätze unberührt lässt und die Justizbehörden der Mitgliedstaaten Artikel 6 EUV zu achten haben. Eine Umsetzung erfolgt durch Ergänzung des § 73 Satz 2 IRG, der wie Artikel 1 Absatz 3 Alternative 2 auf Artikel 6 EUV recurriert.

Absatz 4 stellt klar, dass es nach dem Übereinkommen möglich bleibt, die Auslieferung einer Person abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Haftbefehl zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung der verfolgten Person aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Religion, der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, der politischen Überzeugung oder der sexuellen Ausrichtung erlassen wurde. Gleiches gilt, wenn die Stellung der verfolgten Person aus einem der genannten Gründe beeinträchtigt werden kann.

Im deutschen Recht bildet § 6 Absatz 2 IRG weitgehend vergleichbar zu Artikel 1 Absatz 4 die Gründe ab, die den Ausschluss der Rechtshilfe wegen Diskriminierung gebieten. Da die allgemeinen Bestimmungen der Auslieferung nach den §§ 2 ff. IRG subsidiär über den neu eingefügten § 98 IRG-E, auch in Verbindung mit den §§ 78 ff. IRG, anwendbar bleiben, kann auf die Regelung des § 6 Absatz 2 IRG zurückgegriffen werden. Der entsprechend anwendbare § 82 IRG schließt seine Anwendung nicht aus. Er erfasst lediglich § 6 Absatz 1 IRG als Ausnahme von den anwendbaren Bestimmungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Artikel 2 enthält Legaldefinitionen für wichtige Begriffe des Übereinkommens. Dabei definieren Absatz 1 den Begriff der Vertragspartei und Absatz 2 den des Mitgliedstaates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterfallen. Mit der Begriffsbestimmung „Staat“ nach Absatz 3 und „Drittstaat“ nach Absatz 4 unterscheidet das Übereinkommen zwischen Island und Norwegen als Vertragsparteien gegenüber anderen Staaten, die als Drittstaaten nicht über die Europäische Union als Mitgliedstaat oder Vertragspartei erfasst sind.

Absatz 5 beschreibt allgemein die Rechtsnatur des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens. Wie sich aus Artikel 1 Absatz 2 ergibt, wird der so definierte Haftbefehl zukünftig im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Norwegen sowie Island an die Stelle des bisherigen Auslieferungsersuchens treten. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen verwendet an Stelle der Begriffe „Übergabe“ und „Haftbefehl“ im Sinne dieses Absatzes die im Gesetz eingeführten Begriffe der „Auslieferung“ und des „Auslieferungsersuchens“, um diese gegenüber dem eingeführten strafprozessualen Instrument des Haftbefehls gemäß § 114 der Strafprozessordnung (StPO) abzugrenzen. Ein Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Zu Artikel 3 (Anwendungsbereich)

Artikel 3, der weitgehend mit Ausnahme des Absatzes 3 und Absatzes 4 Satz 1 mit Artikel 2 RB-EUHb vergleichbar ist, regelt den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Absatz 1 normiert die Zulässigkeitskriterien hinsichtlich der für eine Auslieferung erforderlichen Mindestsanktion, wobei es auf das Recht des Ausstellungsstaates, also des ersuchenden Staates ankommt. Ein Haftbefehl im Sinne des Übereinkommens mit der Zielsetzung einer Auslieferung zur Strafverfolgung kann danach erlassen werden, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist. Zum Zwecke der Strafvollstreckung kann der Haftbefehl erlassen werden, wenn eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt.

Eine Umsetzung erfolgt in § 99 IRG-E und durch die entsprechende Anwendung des § 81 Nummer 1 und 2 IRG.

Absatz 2 stellt klar, dass grundsätzlich an dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit festgehalten wird. Fehlt es hieran, ist die Auslieferung abzulehnen.

Eine Umsetzung ist nicht erforderlich. Es entspricht dem Gedanken des § 3 Absatz 1 IRG, der im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen zum Tragen kommt (vgl. auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a).

Ausnahmen von dem Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nach Absatz 2 können sich aus den Absätzen 3 und 4 sowie aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ergeben.

Das Übereinkommen sieht gegenüber dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl ein anderes Regel-Ausnahme-Verhältnis vor. Während nach den Regeln des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl die Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander in der Regel auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verzichten, räumt das Übereinkommen den beteiligten Staaten lediglich die Möglichkeit ein, von der Prüfung dieser Voraussetzung abzusehen.

Die in Absatz 3 geregelte Ausnahme findet keine deckungsgleiche Entsprechung im RB-EUHb. Sie verlangt vorbehaltlich anderer Ablehnungsgründe, dass die Vollstreckung des Haftbefehls bei bestimmten Fallkonstellationen erfolgt und trotz fehlender beiderseitiger Strafbarkeit nicht verweigert wird. Es betrifft die Fallkonstellation, dass die Tathandlung, welche Gegenstand des Haftbefehls ist, zu einer besonders schweren, durch eine Gruppe von Personen mit gemeinsamem Ziel begangenen Straftat beiträgt. Die Straftat der Gruppe von Personen wird dahingehend näher qualifiziert, dass sie durch eine der folgenden Handlungen begangen worden sein muss:

- Terrorismus nach Artikel 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (EuTerrÜbk, SEV 090) und nach Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3; RB-Terrorismusbekämpfung),
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Vergewaltigung.

Wurde der Haftbefehl aufgrund einer oder mehrerer der in Absatz 3 näher qualifizierten Tathandlungen erlassen, so kommt eine Ablehnung gleichwohl in Betracht, wenn dies nach den Artikeln 4 ff. mit Ausnahme des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a statthaft ist. Dies stellt die Einleitung des Absatzes 3 klar.

Eine Umsetzung wird insoweit sichergestellt, als dass eine Strafbarkeit für die Mittäterschaft und Teilnahme (Beihilfe und Anstiftung) im Zusammenhang mit den aufgeführten Straftaten, die für und mittels einer Vereinigung begangen werden, im deutschen Recht gegeben ist. Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis i RB-Terrorismusbekämpfung genannten Handlungen werden als Bildung einer terroristischen Vereinigung durch § 129a Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt. Beiträge zu den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis i RB-Terrorismusbekämpfung genannten Handlungen werden als Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und Terrorismusfinanzierung durch § 89a Absatz 1 und § 89c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 StGB strafrechtlich sanktioniert. Weiter sind in Umsetzung des Artikels 2 Absatz 2 RB-Terrorismusbekämpfung das Anführen (§ 129a Absatz 4 StGB), die Mitgliedschaft

(§ 129a Absatz 1 Alternative 2 StGB) und die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Absatz 5 StGB) sowie Beiträge zu den vorgenannten Straftaten in Verbindung mit § 27 StGB strafbar. Die Vorgaben des Artikels 3 RB-Terrorismusbekämpfung werden durch die §§ 242 bis 244a, 253, 255, 267, 271, 273, 275, 276, 276a, 281 StGB strafrechtlich erfasst. Schließlich sind in Umsetzung des Artikels 4 RB-Terrorismusbekämpfung auch die Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe sowie der Versuch der Begehung von im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen stehender Taten gemäß § 25 Absatz 2 StGB, gemäß den §§ 26 und 27 StGB sowie § 23 Absatz 1 StGB, wenn die Versuchsstrafbarkeit nicht gesondert in den einzelnen Straftatbeständen geregelt ist, strafrechtlich erfasst.

Des Weiteren sind vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung nach den §§ 211 f., 223 ff. StGB sowie Freiheitsberaubung nach § 239 StGB strafbar. Entführung und Geiselnahme werden durch Tatbestände des Erpresserischen Menschenraubs nach § 239a StGB und der Geiselnahme nach § 239b StGB erfasst. Handlungen der Vergewaltigung werden durch Tatbestände nach den §§ 177 f. StGB abgedeckt.

Ferner ist der bandenmäßige Umgang mit Betäubungsmitteln nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), der bandenmäßige Umgang mit Betäubungsmitteln in nichtgeringer Menge nach § 30a Absatz 1 BtMG und der bandenmäßige Umgang mit Grundstoffen nach § 19 Absatz 1, 3 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG) strafbar.

Nach Absatz 4 können Norwegen und Island einerseits und die Europäische Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten andererseits eine Erklärung dahingehend abgeben, dass sie bei den in Absatz 4 aufgelisteten Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, auf die beiderseitige Strafbarkeit verzichten. Die in Absatz 4 aufgeführten Straftaten entsprechen der Liste in Artikel 2 Absatz 2 RB-EUHb. Der Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit ist an die Gegenseitigkeit gekoppelt.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Erfahrungen mit dem Rechtshilfeverkehr auf Grundlage des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Einführung von Listendelikten, wie in § 81 Nummer 4 IRG erfolgt, keine erhebliche Effizienzsteigerung gebracht hat. Einige der Listendelikte werden zudem selbst in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich definiert.

Aus diesem Grund wird in § 98 Absatz 2 IRG-E der § 81 Nummer 4 IRG von der entsprechenden Anwendung ausgenommen, der die in Absatz 4 aufgeführten Listendelikte nennt, bei denen von der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit abgesehen wird.

Zu Artikel 4 (Gründe, aus denen die Vollstreckung des Haftbefehls abzulehnen ist)

Artikel 4, der Artikel 3 RB-EUHb entspricht, regelt Gründe, aus denen die Vollstreckung des Haftbefehls zwingend abzulehnen ist. Die im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehenen Auslieferungs- und Durchlieferungsverfahren stellen dies über zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzungen sicher.

Nummer 1 enthält den Ablehnungsgrund der Amnestie. Eine Umsetzung ist durch § 9 Nummer 2 Alternative 2 IRG gewährleistet.

Nummer 2 normiert den Ablehnungsgrund „ne bis in idem“ im Verhältnis Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Island und Norwegen. Im Verhältnis zu Drittstaaten findet sich ein fakultativer Ablehnungsgrund des „ne bis in idem“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e.

Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83 Absatz 1 Nummer 1 IRG, bei dem für den Auslieferungsverkehr nach dem neuen Elften Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen dem Begriff „Mitgliedstaat“ auch Island und Norwegen unterfallen.

Nummer 3 regelt den Ablehnungsgrund fehlender Strafmündigkeit im ersuchten Staat. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 83 Absatz 1 Nummer 2 IRG.

Zu Artikel 5 (Andere Gründe für eine Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls)

Artikel 5 Absatz 1 ermöglicht es den Staaten in bestimmten Fällen, die Ablehnung der Vollstreckung eines Haftbefehls in ihrem nationalen Recht verbindlich oder fakultativ vorzusehen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im

Wesentlichen Artikel 4 RB-EUHb, der allerdings in allen Fällen von einem Ermessen der Behörde des ersuchten Staates ausgeht.

Die Vorgaben lassen sich in den entsprechenden Verfahren des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen entweder als Zulässigkeitsvoraussetzung, also einer Prüfung ohne Ermessensspielraum, oder als Bewilligungshindernis, einer Prüfung mit Ermessensspielraum, umsetzen.

Buchstabe a des Absatzes 1 bezieht sich auf die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fälle, in denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht vorliegt. Allerdings darf in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten eine Ablehnung nicht aus dem Grund erfolgen, dass das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Staates.

Eine Umsetzung dieser Vorgaben wird durch § 3 Absatz 1 IRG erreicht, der nach Maßgabe des § 81 Nummer 3 IRG als Zulässigkeitsvoraussetzung anwendbar ist. Über § 98 IRG-E findet dieser seinerseits entsprechende Anwendung.

Buchstabe b sieht eine Ablehnungsmöglichkeit vor, wenn die verfolgte Person im ersuchten Staat wegen derselben Tat strafrechtlich verfolgt wird. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83 Absatz 1 Nummer 1 IRG.

Buchstabe c nennt die Fälle, die einer Strafverfolgung entgegenstehen. Dies betrifft Fälle, bei denen wegen derselben Tat im ersuchten Staat nach eingehender Ermittlung (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juni 2016, C-486/14) eine Verfahrenseinstellung erfolgt ist, entschieden wurde, kein Verfahren einzuleiten oder wenn gegen die verfolgte Person eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 83b Absatz 1 Nummer 2 IRG, ergänzt um § 83 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Nummer 1 IRG. Anders als die §§ 83 und 9 IRG räumt § 83b Absatz 1 Nummer 2 IRG der zuständigen Bewilligungsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Eine Bewilligung der Auslieferung sollte erwogen werden, wenn dem ersuchenden Staat neue oder bessere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 11 und 21). Unberührt von der Prüfung des § 83b Absatz 1 Nummer 2 IRG (vgl. Artikel 4 Nummer 3 Alternative 1 RB-EUHb) bleibt eine Ablehnung wegen Unzulässigkeit nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 IRG, der eine rechtskräftige Aburteilung der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Tat durch einen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfasst (vgl. Artikel 4 Nummer 3 Alternative 2 RB-EUHb). Vorliegend fallen hierunter auch rechtskräftige Aburteilungen durch Island oder Norwegen, was § 98 Absatz 3 IRG-E klarstellt. Ebenso bleibt eine Ablehnung wegen Unzulässigkeit nach § 9 Nummer 1 IRG möglich, wenn der Haftbefehl mit einer Entscheidung eines deutschen Gerichts oder einer Behörde zusammentrifft, die bezüglich der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Tat zu einem Strafklageverbrauch führt.

Bei der Ablehnung der Auslieferung aufgrund einer entgegenstehenden Verfahrenseinstellung wegen derselben Straftat im ersuchten Staat hat Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c (vergleichbar zu Artikel 4 Nummer 3 RB-EUHb) das Konzept des Artikels 9 Satz 2 EuAIÜbk übernommen.

Buchstabe d sieht als mögliches Auslieferungshindernis vor, dass die Strafverfolgung oder -vollstreckung nach dem Recht des ersuchten Staates verjährt ist und für die entsprechende Handlung die Gerichtsbarkeit dieses Staates bestand.

Eine Umsetzung wird durch die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 9 Nummer 2 Alternative 1 IRG gewährleistet.

Nach Buchstabe e ist eine Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls möglich, wenn die verfolgte Person wegen derselben Handlung bereits von einem Drittstaat rechtskräftig verurteilt wurde, sofern die Strafe bereits vollstreckt wurde, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.

Von einer Umsetzung als Zulässigkeitsvoraussetzung oder Bewilligungshindernis wird abgesehen, zumal der gleichlautende Artikel 4 Nummer 5 RB-EUHb ebenfalls keinen Eingang ins deutsche Recht fand (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 12). Ein Rückgriff auf § 83b Absatz 1 Nummer 2 IRG ist nicht möglich, da die Regelung nach Willen des Gesetzgebers Artikel 4 Nummer 3 Alternative 1 RB-EUHb umsetzt und damit nur Entscheidungen der Justizbehörde im ersuchten Staat betrifft.

Buchstabe f ermöglicht es, die Auslieferung zur Vollstreckung abzulehnen, wenn es sich bei der gesuchten Person um einen eigenen Staatsangehörigen oder um eine Person handelt, die sich im ersuchten Staat aufhält oder dort ihren Wohnsitz hat. Eine Ablehnung ist hier jedoch nur dann möglich, wenn dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe nach seinem Recht zu vollstrecken. Diese Ablehnungsmöglichkeit läuft leer, wenn und soweit ein Staat von der in Artikel 7 geregelten Möglichkeit Gebrauch macht, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger generell abzulehnen.

Da die Bundesregierung eine entsprechende Erklärung auf Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 abgeben wird (siehe zu Artikel 7), wird Buchstabe f lediglich für ausländische Personen relevant werden, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben.

Eine Umsetzung erfolgt für Ausländer durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG.

Für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes nach Artikel 116 GG, deren Übergabe Artikel 7 auszuschließen erlaubt, ist grundsätzlich eine Auslieferung unzulässig. Dies stellt § 98 Absatz 2 IRG-E sicher, indem § 80 IRG von der entsprechenden Anwendbarkeit für die Vollstreckung von Haftbefehlen mit Island und Norwegen ausgenommen wird. Eine alternative Vollstreckung in Deutschland ist nicht vorgesehen. In Betracht kommt eine Strafvollstreckung gemäß den §§ 48 ff. IRG, in Fluchtfällen nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (ZP-EuÜberstÜbk, SEV 167).

Buchstabe g sieht zum einen den Ablehnungsgrund der Territorialität vor. Die Vollstreckung des Haftbefehls kann danach abgelehnt werden, wenn die Tat ganz oder zum Teil im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen wurde. Zum anderen erlaubt er die Ablehnung, wenn die Tat außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangen wurde und das nationale Recht des ersuchten Staates die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebietes begangenen Taten der gleichen Art nicht zulässt.

Von einer Umsetzung im deutschen Recht wird, wie bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl abgesehen (vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 12).

Nach Absatz 2 hat jeder Staat dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union Mitteilung darüber zu machen, welchen Ablehnungsgrund aus Artikel 5 er als zwingenden Ablehnungsgrund umgesetzt hat. Diese Angaben macht das Generalsekretariat allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen sowie der Kommission zugänglich.

Für Deutschland wird sich diese Mitteilung auf die Ablehnungsgründe des Absatzes 1 nach Buchstaben a bis d beziehen. Als zwingende Bewilligungsvoraussetzung wurde Buchstabe c nur für die Fälle der rechtskräftigen Aburteilung durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder durch Island oder Norwegen (vgl. § 83 Absatz 1 Nummer 1 IRG entsprechend) sowie der strafklageverbrauchenden Entscheidungen deutscher Gerichte oder Behörden (vgl. § 9 Nummer 1 IRG) umgesetzt.

Zu Artikel 6 (Ausnahme politischer Straftaten)

Artikel 6 betrifft die Frage, ob die Vollstreckung eines Haftbefehls wegen Vorliegens einer politischen Straftat abgelehnt werden kann. Diese Vorschrift findet im Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl keine Entsprechung.

Absatz 1 schließt zunächst die Möglichkeit aus, sich auf den Einwand zu berufen, es liege eine politische Tat oder eine mit einer solchen zusammenhängende oder politisch motivierte Tat vor. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 78 vom 30.3.1995, S. 2; EU-AuslÜbk).

Eine Umsetzung wird durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 82 IRG sichergestellt, der seinerseits die Anwendung des § 6 Absatz 1 IRG ausschließt, der eine Verfolgung wegen politischer Straftaten mit Ausnahmen für unzulässig erklärt.

Gerechtfertigt erscheint der Verzicht auf den Vorbehalt des § 6 Absatz 1 IRG, da Island und Norwegen als Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vergleichbar zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefestigte Rechtsstaaten sind. Zudem wird dadurch ein Gleichlauf der Übergabeverfahren zwischen Deutschland und den

Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Basis des Europäischen Haftbefehls sowie dem Verfahren zwischen Deutschland und Island und Norwegen erreicht.

Absatz 2 ermöglicht es Island und Norwegen einerseits und der Europäischen Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten andererseits eine Erklärung abzugeben, nach der Absatz 1 nur in bestimmten Fällen angewandt wird. Bei Vorliegen einer Erklärung des ersuchenden Staates im Sinne des Absatzes 2 kann nach Absatz 3 der ersuchte Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

In folgenden Fallkonstellationen kann der Ablehnungsgrund einer politischen Straftat nicht abbedungen werden:

- nach Buchstabe a im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 EuTerrÜbk,
- nach Buchstabe b im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 3 beschriebenen Verhalten entsprechen und darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 EuTerrÜbk zu begehen, und
- nach Buchstabe c im Zusammenhang mit den Artikeln 1 bis 4 RB-Terrorismusbekämpfung.

Es ist nicht beabsichtigt, für Deutschland eine Erklärung abzugeben, durch die die Ablehnung der Vollstreckung eines Haftbefehls in Fällen von politischen Straftaten erfolgen kann, die nicht im Zusammenhang mit den genannten Buchstaben a bis c des Absatzes 2 stehen.

Zu Artikel 7 (Ausnahme eigener Staatsangehöriger)

Artikel 7 regelt den Fall, dass die verfolgte Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehörige des ersuchten Staates ist. Zu dieser Vorschrift kennt der Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl keine Entsprechung.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Vollstreckung nicht darauf gestützt werden darf. Eine ähnliche Regelung kennt Artikel 7 Absatz 1 EU-AuslÜbk. Lediglich Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f lässt eine Ablehnung der Übergabe von eigenen Staatsangehörigen zu, wenn eine Strafvollstreckung (alternativ) im Inland erfolgt.

Jedoch ermöglicht Absatz 2 es Norwegen und Island einerseits und der Europäischen Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten andererseits eine Erklärung abzugeben, wonach eigene Staatsangehörige nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen übergeben werden.

Der ersuchte Staat kann nach Absatz 3 bei Vorliegen einer Erklärung nach Absatz 2 des ersuchenden Staates wiederum den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Die Bundesregierung wird eine Erklärung auf Grundlage des Artikels 7 Absatz 2 abgeben. Dies ist verfassungsrechtlich zwingend geboten, da im Auslieferungsverkehr mit Norwegen und Island Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 GG Anwendung findet, wonach kein Deutscher an das Ausland ausgeliefert werden darf. Durch Gesetz kann nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 GG eine abweichende Regelung nur für Auslieferungen an einen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden.

Zu Artikel 8 (Vom Ausstellungsstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien)

Artikel 8 regelt die vom ersuchenden Staat im Einzelfall abzugebenden Garantien. Dabei entsprechen Nummer 2 und 3 dem Artikel 5 Nummer 2 und 3 RB-EUHB. Hingegen wurde Artikel 5 Nummer 1 RB-EUHB durch Artikel 2 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die verfolgte Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24; RB-Abwesenheitsentscheidungen) gestrichen und mit Artikel 4a RB-EUHB neu gefasst.

Nummer 1 betrifft die Garantien, die die ersuchte Behörde im Falle der Verurteilung der gesuchten Person durch Abwesenheitsurteil verlangen kann, wenn diese nicht über Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet worden war. In diesem Fall kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, dass die ersuchende Behörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, wonach die Person die Möglichkeit haben wird, im ersuchenden

Staat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein. Ob die Zusicherung im Einzelfall ausreichend ist, hat die Behörde des ersuchten Staates zu beurteilen.

Die Auslieferung bei sichergestellter Möglichkeit, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, wird durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 83 Absatz 4 IRG umgesetzt. Dabei setzt § 83 Absatz 4 IRG als Ausnahme zu § 83 Absatz 1 Nummer 3 IRG das Unterbleiben der Ladung der verfolgten Person oder ihre Unkenntnis von dem Termin voraus, ist aber hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen weiter als Artikel 8 Nummer 1. In diesem Zusammenhang ist es nicht erforderlich, die Anwendbarkeit von § 83 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 IRG auszuschließen, da deren Tatbestände, abweichend von der Struktur des Artikels 8, als Ausnahme von dem Ablehnungsgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 3 IRG ausgestaltet wurden. So setzt Artikel 8 Nummer 1 tatbestandlich voraus, dass die verfolgte Person nicht vorgeladen oder anderweitig vom Verhandlungstermin unterrichtet wurde. Dies bilden § 83 Absatz 2 und 3 IRG ab, wonach eine Auslieferung trotz eines gegen die verfolgte Person ergangenen Abwesenheitsurteils zulässig ist. Hintergrund ist, dass gegenüber Artikel 8 Nummer 1 der RB-EUHb abweichende Regelungen enthält, da dieser Rahmenbeschluss nach Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens mit Artikel 4a RB-EUHb eine Neufassung der Anerkennungsvorschriften von Abwesenheitsurteilen erfuhr, die dem RB-Abwesenheitsentscheidungen Rechnung tragen.

Bei eingehenden Ersuchen ist daher von den deutschen Stellen eine Zusicherung einzuholen oder die Auslieferung unter der Bedingung zu leisten, dass der verfolgten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Staat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

Bei ausgehenden Ersuchen ist von den deutschen Stellen zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie der persönlichen Anwesenheit der verfolgten Person im Verfahren zugesichert werden kann. Bedingungen des ersuchten Staates sind nach § 72 IRG zu beachten.

Nummer 2 regelt die möglichen Garantien, wenn die dem Haftbefehl zugrunde liegende Straftat mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht ist. In diesem Fall kann die Auslieferung der Person daran geknüpft werden, dass der ersuchende Staat eine als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, wonach er die verhängte Strafe oder Maßregel auf Antrag oder spätestens nach 20 Jahren prüfen oder für Gnadenakte eintreten wird, die zur Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder Maßregel führen können und auf die die betreffende Person nach dem nationalen Recht oder der Rechtspraxis des ersuchenden Staates Anspruch hat.

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 83 Absatz 1 Nummer 4 IRG wird sichergestellt, dass eine Auslieferung in Fällen unzulässig ist, bei denen keine Überprüfungsmöglichkeit gegeben ist. Gibt der ersuchende Staat geeignete Zusicherungen ab, greift § 83 Absatz 1 Nummer 4 IRG nicht und eine Auslieferung bleibt möglich.

Nach Nummer 3 dürfen Garantien für eigene Staatsangehörige oder für Personen verlangt werden, die in dem ersuchten Staat wohnhaft sind. Eine Auslieferung dieser Personen kann davon abhängig gemacht werden, dass sie zurücküberstellt werden und die Vollstreckung einer im ersuchenden Staat verhängten Freiheitsstrafe im ersuchten Staat erfolgt. Unter dem Tatbestandsmerkmal „wohnhaft“ ist wie in Artikel 5 Absatz 3 RB-EUHb der gewöhnliche Aufenthalt zu verstehen.

Bei an Deutschland gerichteten Ersuchen kommt diese Regelung im Hinblick auf eigene Staatsangehörige nicht zum Tragen, da Deutsche im Sinne des Grundgesetzes an Island oder Norwegen generell nicht ausgeliefert werden. Eine entsprechende Erklärung beabsichtigt die Bundesregierung zu Artikel 7 abzugeben (siehe zu Artikel 7).

Für in Deutschland wohnhafte Ausländer hat Nummer 3 jedoch Relevanz. Eine Auslieferung dieser Personen ist über die entsprechende Anwendbarkeit von § 83b Absatz 2 Nummer 1 IRG unter den Voraussetzungen des § 80 Absatz 1 oder 2 IRG möglich. Die in § 80 Absatz 1 und 2 IRG normierten Voraussetzungen verlangen jeweils nach Satz 1 Nummer 1, dass eine Rücküberstellung der verfolgten Person gesichert ist, um die rechtskräftige Freiheitsstrafe oder sonstige Sanktion nach ihrer Verhängung durch den ersuchenden Staat in Deutschland zu vollstrecken. Auch wenn § 80 IRG in ihrer Anwendbarkeit durch § 98 Absatz 2 IRG-E ausgeschlossen ist, wird davon die Einbeziehung ihrer tatbestandlichen Vorgaben, auf die § 80b Absatz 2 Nummer 1 IRG rekurriert, nicht berührt.

Deutsche Stellen sind nach Artikel 8 Nummer 3 berechtigt, sich diese Bewilligungsvoraussetzung von dem ersuchenden Staat zusichern zu lassen.

Zu Artikel 9 (Bestimmung der zuständigen Justizbehörden)

Artikel 9 bestimmt die nach dem Übereinkommen zuständigen Justizbehörden.

Nach Absatz 1 wird als ausstellende Justizbehörde die Behörde bezeichnet, die nach dem Recht des ersuchenden Staates für die Ausstellung des Haftbefehls zuständig ist. Dies entspricht mit den erforderlichen Anpassungen der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Absatz 1 RB-EUHb.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird als vollstreckende Justizbehörde die Behörde bezeichnet, die nach dem Recht des ersuchten Staates für die Erledigung des Auslieferungersuchens auf Grundlage des Haftbefehls zuständig ist (vgl. auch Artikel 6 Absatz 2 RB-EUHb). In Abweichung hierzu erlaubt Satz 2, dass ein Justizministerium als nach dem Übereinkommen zuständige Vollstreckungsbehörde benannt werden kann, auch wenn dieses nach dem nationalen Recht keine Justizbehörde ist.

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland wurde bislang erklärt, dass von Deutschland die Möglichkeit nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 2, das Justizministerium als für die Vollstreckung des Haftbefehls zuständige Behörde zu benennen, in Anspruch genommen wird (siehe ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 19). Nachdem die Erklärung jederzeit gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz geändert werden kann, wird die Bundesregierung die Zuständigkeitszuweisung gegebenenfalls an geänderte Erfordernisse anpassen.

Absatz 3 bestimmt, dass sich die Parteien des Übereinkommens über die jeweils zuständigen Behörden unterrichten.

Die Zuständigkeit deutscher Stellen für den Auslieferungsverkehr mit Island und Norwegen soll sich nach der für die Erledigung von eingehenden und ausgehenden Ersuchen auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls richten.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für justizielle Entscheidungen über Rechtshilfeersuchen im Auslieferungverkehr ergibt sich aus den §§ 13 und 14 IRG. Die Zuständigkeit für Bewilligungsentscheidungen der Exekutive regelt § 74 IRG und weist diese nach § 74 Absatz 1 IRG grundsätzlich den dort genannten Bundesministerien zu.

Im Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl hat die Bundesregierung die Ausübung der Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden und an ausländische Staaten Rechtshilfeersuchen zu stellen, nach § 74 Absatz 2 IRG auf die Landesregierungen übertragen (vgl. die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – Zuständigkeitsvereinbarung – BAnz S. 11494). Diese haben die Ausübung ihrer aus dem Rahmenbeschluss folgenden Befugnisse zur Stellung ausgehender Ersuchen in der Regel auf die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und auf die Landgerichte sowie die Befugnisse zur Bewilligung eingehender Ersuchen in der Regel auf die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten delegiert.

Für den Auslieferungverkehr mit Island und Norwegen greift die Zuständigkeitsvereinbarung der Länder allerdings nicht ein. Rechtshilfe auf Grundlage dieses Übereinkommens wird durch Nummer 1 und 2 der Zuständigkeitsvereinbarung nicht erfasst, da diese den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Entscheidungen über eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferung an das Ausland) betreffen.

Um den Ländern eine Zuständigkeitsverteilung bei der Erledigung von Auslieferungersuchen auf Grundlage dieses Übereinkommens zu ermöglichen, ist beabsichtigt, die Bundeszuständigkeit auf die Landesregierungen zu übertragen. Hierzu bietet es sich an, die Befugnisse der Länder gemäß der zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen geschlossenen Zuständigkeitsvereinbarung zu erweitern und in einer Ergänzungsvereinbarung sicherzustellen, dass die Länder die Befugnisse zur Entscheidung über eingehende und ausgehende Ersuchen in Angelegenheiten der Auslieferung und Durchlieferung sowie damit zusammenhängende Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen mit Island und Norwegen ausüben können.

Davon unberührt bleibt Nummer 8 der Zuständigkeitsvereinbarung, wonach die Landesregierungen sich in Fällen mit der Bundesregierung rechtzeitig ins Benehmen setzen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt.

Zu Artikel 10 (Beteiligung der zentralen Behörde)

Artikel 10 beschäftigt sich mit der Beteiligung von zentralen Behörden. Artikel 7 RB-EUHb enthält eine vergleichbare Regelung, wenn auch Aufbau und Wortlaut der Vorschrift teilweise abweichen.

Absatz 1 sieht die Möglichkeit der Beteiligung einer zentralen Behörde, oder soweit die nationale Rechtsordnung dies vorsieht, mehrerer zentraler Behörden zur Unterstützung der zuständigen Justizbehörden vor. Eine Vertragspartei kann, verbindlich für alle Stellen eines Staates, einer zentralen Behörde eine Poststellenfunktion zuweisen. Diese ist dann mit der Übermittlung und Entgegennahme der Auslieferungsersuchen sowie mit dem übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehr betraut. Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit dem unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beabsichtigt Deutschland nicht, eine Zentralbehörde zu benennen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Vertragsparteien zusätzlich darauf hinweisen können, dass aufgrund des Aufbaus ihres Justizsystems die zentrale Behörde mit der Übermittlung und Entgegennahme der Haftbefehle sowie mit dem übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehr betraut ist. Weist ein Staat hierauf hin, so sind diese Angaben für alle Behörden des ersuchenden Staates verbindlich.

Für Deutschland ist die Einrichtung einer solchen zentralen Behörde nicht vorgesehen. Daher besteht kein Erfordernis an einer Mitteilung.

Zu Artikel 11 (Inhalt und Form des Haftbefehls)

Artikel 11 regelt Vorgaben zum Inhalt und zur Form des Auslieferungsersuchens sowie zu dessen Übersetzung.

In Absatz 1 wird der Inhalt des Auslieferungsersuchens entsprechend dem im Anhang des Übereinkommens enthaltenen Formblatt normiert. Inhalt und Form des Auslieferungsersuchens entsprechen im Wesentlichen denen des Europäischen Haftbefehls, vgl. Artikel 8 Absatz 1 RB-EUHb nebst Formblatt im Anhang. Die Abweichungen sind auf die teils anders lautenden Begriffsbestimmungen und Regelungen zurückzuführen (vgl. insbesondere die Buchstaben e I. sowie h des Formblatts, die sich auf die Artikel 3 Absätze 4 und 8 Nummer 2 des Übereinkommens, respektive auf die Artikel 2 Absätze 2 und 5 Nummer 2 RB-EUHb beziehen).

Nach Buchstabe a sind Identität und Staatsangehörigkeit der gesuchten Person anzugeben.

Buchstabe b sieht vor, dass die Kontaktdaten der das Auslieferungsersuchen stellenden Justizbehörde in das Ersuchen aufgenommen werden müssen.

Nach Buchstabe c ist die Angabe erforderlich, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine sonstige vollstreckbare Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung nach den Artikeln 2 und 3 vorliegt.

Buchstabe d sieht die Angabe der Art und der rechtlichen Würdigung der Straftat vor.

Gemäß Buchstabe e muss zudem eine Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich Tatzeit, Tatort und Art der Tatbeteiligung der gesuchten Person in das Ersuchen aufgenommen werden.

Liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, so schreibt Buchstabe f vor, dass die verhängte Strafe in das Auslieferungsersuchen aufzunehmen ist; andernfalls ist der für die Straftat im ersuchenden Staat vorgeschriebene Strafraum mitzuteilen.

Schließlich sollen gemäß Buchstabe g nach Möglichkeit auch die sonstigen Folgen der Straftat im Auslieferungsersuchen mitgeteilt werden.

Die Umsetzung der Buchstaben a bis f erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83a Absatz 1 IRG, der für die Zulässigkeit der Bewilligung das Vorliegen der für die Prüfung des Ersuchens erforderlichen Angaben gemäß § 10 IRG oder gemäß § 83a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 IRG voraussetzt. Ausgehende Ersuchen sind mit entsprechendem Inhalt und in gleicher Form zu stellen. Dazu wird das im Anhang dieses Übereinkommens als Muster eines Haftbefehls im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 angefügte Formular in die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) mitaufgenommen und darauf in einer zu schaffenden RiVAST-Regelung hingewiesen (vgl. auch Nummer 153 RiVAST). Dessen Verwendung bestimmt eine ebenfalls zu schaffende RiVAST-Regelung, vergleichbar zu Nummer 162 RiVAST.

Bezüglich der Empfehlung des Buchstaben g besteht kein Umsetzungsbedarf.

Nach Absatz 2 ist das Auslieferungsersuchen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates zu übersetzen. Jede Vertragspartei kann jedoch erklären, dass sie eine Übersetzung in eine oder mehrere Amtssprachen eines Staates akzeptiert.

Deutschland nimmt bei vereinbartem Übersetzungsverzicht eingehende Ersuchen nach Nummer 14 Absatz 2 RiVAST in der Amtssprache des ersuchenden Staates entgegen und übersendet seinerseits ausgehende Ersuchen nach Nummer 14 Absatz 1 und 3 RiVAST in deutscher Sprache. Unberührt davon bleibt das in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK verbürgte Recht, Übersetzungen für die verfolgte Person anzufertigen (vgl. auch Nummer 14 Absatz 4 RiVAST, Nummer 181 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)).

Die Bundesregierung beabsichtigt daher in ihrem Namen durch die Europäische Union als Vertragspartei erklären zu lassen, dass Deutschland ein Auslieferungsersuchen in jeder Amtssprache derjenigen ersuchenden Staaten anerkennt, die ihrerseits von deutschen Justizbehörden Auslieferungsersuchen respektive ausgestellte Haftbefehle im Sinne dieses Übereinkommens in deutscher Sprache anerkennen. Eine vergleichbare Erklärung wurde bereits zu Artikel 8 Absatz 2 RB-EUHb im Hinblick auf den Europäischen Haftbefehl abgegeben (vgl. Ratsdokument 12180/04 COPEN 103 EJN 57 EUROJUST 74 vom 8. September 2004).

Kapitel 2 (Übergabeverfahren)

Zu Artikel 12 (Übermittlung eines Haftbefehls)

Artikel 12 befasst sich mit der Übermittlung des Auslieferungsersuchens und den Fahndungsmodalitäten. Die Vorschrift entspricht weitgehend der des Artikels 9 RB-EUHb.

Nach Absatz 1 kann das Auslieferungsersuchen, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist, unmittelbar an die zuständige Stelle des ersuchten Staates übermittelt werden.

Der Geschäftsweg für den Auslieferungsverkehr mit Island und Norwegen soll sich nach dem für die Erledigung von Ersuchen auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls richten. Eine entsprechende, zu schaffende Regelung in der RiVAST bestimmt den Geschäftsweg und wird in Anhang II (Verzeichnis der Staaten und sonstigen Hoheitsgebiete, Staatsteile und Nebengebiete) der RiVAST verweisen, der seinerseits angepasst wird.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass in allen Fällen die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) möglich ist. Nach Satz 2 erfolgt eine derartige Ausschreibung „gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Ausschreibungen von Personen im SIS zum Zwecke der Auslieferung.“ Das seit dem 9. April 2013 in Betrieb befindliche SIS der zweiten Generation (SIS II) wird auf Grundlage des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (Abl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63; SIS-II-Beschluss) betrieben. Obwohl das vorliegende Übereinkommen bereits am 28. Juni 2006 unterzeichnet wurde (vgl. Abl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2) fand es in den zeitlich später gefassten Regelungen des SIS-II-Beschlusses keine explizite Berücksichtigung. Somit ist beispielsweise eine Eingabe einer Ablichtung des Haftbefehls im Sinne des Übereinkommens (Artikel 27 SIS-II-Beschluss analog) bis dato nicht zulässig, so dass die Übergangsregelung des Absatzes 3 greift.

Absatz 2 Satz 3 ergänzt die Regelungen des Artikels 31 Absatz 2 SIS-II-Beschluss, so dass die Ausschreibung im SIS einem Auslieferungsersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens gleichsteht. Die Umsetzung findet über § 98 Absatz 2 und 4 IRG-E in Verbindung mit § 83a Absatz 2 IRG statt. Artikel 12 Absatz 2 ist ebenfalls auf das Schengener Informationssystem der zweiten Generation anwendbar.

Befugnisse des Bundeskriminalamtes (BKA) zur Ausschreibung auf ausländisches Ersuchen richten sich gemäß § 74 Absatz 3 IRG nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG). Für die Personenausschreibung ist nach § 15 Absatz 5 BKAG keine richterliche Anordnung erforderlich.

Für die deutschen Behörden findet sich eine nähere Anleitung in den Richtlinien, die für die internationale Fahndung erlassen wurden und anzupassen sind (vgl. Nummer 85 RiVAST in Verbindung mit den Nummern 39 ff. RiStBV und deren Anlage F).

Absatz 3 enthält die angesprochene Übergangsbestimmung, die die technische Fortentwicklung des SIS berücksichtigen will. Nach dieser Bestimmung steht eine Ausschreibung dem Haftbefehl im Sinne des Übereinkommens bis zu dessen Zugang bei der ersuchten Stelle gleich. Die Übergangsregel bleibt so lange anwendbar, bis die Inhalte eines entsprechenden Ersuchens nach Artikel 11 im Wege des SIS übermittelt werden können.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf.

Zu Artikel 13 (Modalitäten der Übermittlung eines Haftbefehls)

Artikel 13 regelt die Modalitäten der Übermittlung eines Auslieferungsersuchens auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens in Anlehnung an Artikel 10 RB-EUHb, jedoch ohne Bezugnahme auf die Kontaktstellen sowie das gesicherte Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN), da dieses grundsätzlich nur den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offensteht (vgl. Artikel 10 Absatz 1 und 2 RB-EUHb).

Sofern der ersuchenden Behörde nicht bekannt ist, welche Behörde für die Vollstreckung des von ihr gestellten Auslieferungsersuchens zuständig ist, hat sie gemäß Absatz 1 die erforderlichen Nachforschungen anzustellen. Für ausgehende Ersuchen deutscher Stellen regelt dies Nummer 27 Absatz 1 RiVAST.

Ist eine Ausschreibung im SIS nicht möglich (z. B. aus technischen Gründen) so kann die Fahndung nach Absatz 2 mithilfe der Dienste der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) eingeleitet werden. In Deutschland ist das BKA gemäß § 3 Absatz 1 BKAG nationales Zentralbüro für Interpol und an deren gesichertes Kommunikationsnetz angeschlossen. Dem Rückgriff auf die Interpol-Kommunikationsinfrastruktur trägt für ausgehende Ersuchen Nummer 123 Absatz 4 RiVAST Rechnung.

Nach Absatz 3 kann die ersuchende Behörde das Auslieferungsersuchen durch jedes sichere Mittel, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung ermöglicht, übermitteln. Dabei hat die gewählte Kommunikationsform dem ersuchten Staat die Feststellung der Echtheit zu gestatten. Diese Regelung entspricht Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3; EU-RhÜbk).

Übermittelt werden müssen die Unterlagen nicht als Schriftstück. Vielmehr genügt jedes Kommunikationsmittel, mit dem sich bei dem Empfänger eine Mitteilung in textlicher Form erzeugen lässt, etwa als Abbild der schriftlichen Fassung oder Textnachricht. Zudem muss es Gewähr bieten, dass Authentizität und Integrität der Mitteilung für den Empfänger hinreichend verlässlich nachprüfbar sind. Danach kommen fernmeldetechnisch gestützte Kommunikationsverfahren, wie Telefax (nicht maschinell erzeugt), aber auch Mitteilungen in elektronischer Form, wie elektronische Post, in Betracht, die zur Prüfung ihrer Echtheit etwa mit Verfahren im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) oder der §§ 1 und 19 des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G) gesichert sind. Nicht erfasst sind Sprachmitteilungen, selbst wenn diese mit qualifizierter Signatur versehen wären.

Die Nummer 163 RiVAST, die über eine zu schaffende Regelung in der RiVAST für entsprechend anwendbar erklärt werden wird, sieht vor, dass neben der Anschrift der beteiligten Behörden auch Kontaktdaten des Fernsprech- und Telefaxanschlusses sowie Adresse der elektronischen Post mitzuteilen sind. Für ausgehende Ersuchen in besonderen Fällen regelt Nummer 10 RiVAST die Möglichkeiten der Übermittlung.

Zur Klärung und Behebung von Schwierigkeiten bei der Übermittlung oder der Echtheitsprüfung der erforderlichen Unterlagen bestimmt Absatz 4 den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden des ersuchenden und des ersuchten Staates. Die vorgesehene Einschaltung der zentralen Behörde im Sinne von Artikel 10 bleibt seitens Deutschlands außer Betracht, da die Einrichtung einer solchen Behörde nicht beabsichtigt ist.

Den Umgang mit übermittelten Unterlagen des Auslieferungsersuchens und ihre Ergänzung regelt Nummer 157 RiVAST, insbesondere Nummer 157 Absatz 1 Satz 3 RiVAST, die über eine zu schaffende Regelung in der RiVAST entsprechende Anwendung finden wird.

Schließlich verpflichtet Absatz 5 zur Weiterleitung von Auslieferungsersuchen auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens, wenn die empfangende Behörde für dessen Bearbeitung nicht zuständig ist. Zudem enthält die Regelung eine diesbezügliche Unterrichtungspflicht der ersuchenden Stelle.

Diese Verpflichtungen für eingehende Ersuchen behandelt Nummer 17 Absatz 2 RiVAST, die hinsichtlich der Unterrichtungspflicht an zentrale Behörden angepasst werden wird.

Zu Artikel 14 (Rechte der gesuchten Person)

Artikel 14 trifft Regelungen zu den Rechten der gesuchten Person. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der des Artikels 11 RB-EUHb.

Wird die gesuchte Person festgenommen, so ist sie gemäß Absatz 1 von der zuständigen Behörde des ersuchten Staates nach dessen innerstaatlichem Recht über das Auslieferungersuchen auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens, dessen Inhalt sowie die Möglichkeit der Zustimmung zu ihrer Überstellung an den ersuchenden Staat zu unterrichten.

Die Umsetzung erfolgt durch die §§ 20, 21 Absatz 2 IRG und § 22 Absatz 2 IRG sowie im Fall der Zustimmung der verfolgten Person zu ihrer Auslieferung durch § 28 Absatz 3 und § 41 Absatz 4 IRG, die den Antrag der Staatsanwaltschaft voraussetzen.

Absatz 2 bestimmt, dass die festgenommene Person nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchten Staates Anspruch darauf hat, einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Diese Rechte ergeben sich aus den allgemeinen Verbürgungen der EMRK (vgl. Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a, c und e EMRK).

Im deutschen Recht wird das Recht, sich eines Beistandes in jeder Lage des Verfahrens zu bedienen, durch § 40 IRG sowie gemäß § 40 Absatz 3 IRG durch die §§ 137 ff. StPO gewährleistet. Die Unterstützung durch einen Dolmetscher gewährt § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit den §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Zu Artikel 15 (Inhaftaltung der gesuchten Person)

Artikel 15 beschäftigt sich – entsprechend dem Regelungsvorbild in Artikel 12 RB-EUHb – mit der Inhaftaltung der verfolgten Person.

Wird die verfolgte Person festgenommen, so entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Staates nach dessen innerstaatlichem Recht, ob die Person weiter in Haft gehalten werden kann. Sofern erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht der festgenommenen Person getroffen werden, ist eine vorläufige Haftentlassung nach Maßgabe des Rechts des ersuchten Staates möglich.

Das deutsche Recht kennt mit den §§ 15 und 16 IRG Regelungen zur Inhaftaltung mit übereinstimmenden Vorgaben. Die Aussetzung des Vollzuges eines Auslieferungshaftbefehls, der zur Erledigung des gestellten Auslieferungersuchens auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens erlassen wurde, richtet sich nach § 25 IRG. Dabei beinhaltet die Entscheidung über eine Inhaftnahme oder eine Außervollzugsetzung die Prüfung der Fluchtgefahr.

Zu Artikel 16 (Zustimmung zur Übergabe)

Artikel 16 regelt die vereinfachte Auslieferung. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Artikel 13 RB-EUHb.

Nach Absatz 1 wird die Zustimmung der festgenommenen Person zu ihrer Auslieferung sowie ihr eventueller Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach Artikel 30 Absatz 2 vor der ersuchten Behörde nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates erklärt.

Die Umsetzung erfolgt durch § 41 Absatz 1 und 2 IRG. Den Grundsatz der Spezialität regelt § 83h Absatz 1 Nummer 1 IRG, der entsprechende Anwendung findet (siehe zu Artikel 30).

Absatz 2 Satz 1 verlangt, dass jeder Staat die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit sichergestellt ist, dass die festgenommene Person die Zustimmung und gegebenenfalls den Verzicht auf den Spezialitätsschutz freiwillig und in vollem Bewusstsein der sich hieraus ergebenden Folgen erklärt. Nach Satz 2 hat sie zu diesem Zweck das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

Durch § 40 IRG und § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit § 168c Absatz 1 und 5 StPO wird das Recht der verfolgten Person umgesetzt, einen Beistand hinzuzuziehen. Nach § 41 Absatz 4 IRG hat die Erklärung vor einem Richter zu erfolgen, um sicherzustellen, dass die verfolgte Person belehrt wird und die Bedeutung und Tragweite

ihrer unwiderruflichen Zustimmung und eines möglichen Spezialitätsverzichts ermisst (vgl. auch Nummer 40 Absatz 2 RiVAST).

Gemäß Absatz 3 sind die Zustimmung sowie der gegebenenfalls erklärte Verzicht auf den Spezialitätsschutz nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates zu Protokoll zu nehmen. Durch die Regelungen des § 41 Absatz 1, 2 und 4 IRG sowie des § 77 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 168 ff. StPO wird diese Vorgabe umgesetzt.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die erklärte Zustimmung grundsätzlich unwiderruflich. Die Sätze 2 bis 4 sehen die Möglichkeit vor, die Zustimmung und den Verzicht auf den Spezialitätsschutz nach nationalem Recht widerrufen auszugestalten. Sofern ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, ist bei der Notifizierung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Die Unwiderruflichkeit ergibt sich für das deutsche Recht aus § 41 Absatz 3 IRG. Daher beabsichtigt die Bundesregierung nicht, in ihrem Namen eine solche Erklärung abgeben zu lassen. Es besteht keine Veranlassung, von der geltenden Regelung des § 41 Absatz 3 IRG, der auch für Auslieferungsersuchen auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls gilt, abzuweichen.

Zu Artikel 17 (Vernehmung der gesuchten Person)

Artikel 17 betrifft die Vernehmung der gesuchten Person und entspricht im wesentlichen Artikel 14 RB-EUHB.

Die Vorschrift stellt sicher, dass die festgenommene Person nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vernommen wird, wenn sie sich mit ihrer Auslieferung nicht nach Maßgabe des Artikels 16 einverstanden erklärt hat.

Die Umsetzung erfolgt durch § 28 Absatz 1 und 2 IRG, der die Rechte der verfolgten Person über den Normbefehl der Regelungen gewährleistet (vgl. auch Nummer 159a RiVAST).

Zu Artikel 18 (Entscheidung über die Übergabe)

Artikel 18 normiert die Entscheidung über die Auslieferung der verfolgten Person und enthält Verfahrensregelungen. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem Artikel 15 RB-EUHB.

Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Behörden des ersuchten Staates, nach Maßgabe des Übereinkommens und innerhalb der hierin vorgesehenen Fristen eine Entscheidung über die Auslieferung der verfolgten Person herbeizuführen.

Eine Umsetzung erfolgt durch den neu einzufügenden § 99 IRG-E. Diese Vorschrift sieht, vergleichbar zu § 79 Absatz 1 IRG für Auslieferungsersuchen auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls, eine grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung vor, die unter dem Vorbehalt steht, dass die normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen und keine Bewilligungshindernisse gemäß dem anwendbaren Recht vorliegen. Die Regelungen des § 79 Absatz 2 und 3 IRG bleiben über den neu einzufügenden § 98 IRG-E entsprechend anwendbar.

Die Bewilligungspflicht trifft die zuständigen deutschen Gerichte und Behörden gemäß § 74 Absatz 2 IRG (siehe zu Artikel 9). Sie gilt nur für Ausländer (siehe zu Artikel 7) und richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen, vornehmlich nach denen der Teile acht und zwei sowie nach den übrigen Bestimmungen des Siebenten Teils des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Nach Absatz 2 ist die zuständige Behörde des ersuchten Staates gehalten, notwendige zusätzliche Informationen einzuholen, wenn die vom ersuchenden Staat übermittelten Informationen nicht ausreichen, um über die Auslieferung entscheiden zu können. Insbesondere sind nach dieser Regelung erforderlichenfalls ergänzende Informationen im Hinblick auf die Ablehnungsgründe (Artikel 4 bis 6), die vom ersuchenden Staat zu gewährenden Garantien (Artikel 8) und den notwendigen Inhalt des Haftbefehls (Artikel 11) einzuholen. Absatz 2 sieht des Weiteren die Möglichkeit einer Fristsetzung zur Ergänzung der Angaben vor.

Die Pflicht, dem ersuchenden Staat Gelegenheit zur Ergänzung seines Ersuchens zu geben, folgt für die deutschen Behörden bereits aus Nummer 157 RiVAST entsprechend und Nummer 18 RiVAST.

Absatz 3 sieht vor, dass die ersuchende Justizbehörde der ersuchten Behörde jederzeit sachdienliche Informationen übermitteln kann. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit Absatz 2 (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 12).

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten richtet sich nach dem allgemeinen Datenschutzrecht.

Öffentliche Stellen des Bundes können sich auf § 4b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4b Absatz 1 und § 15 Absatz 1 BDSG, öffentliche Stellen der Länder auf die Vorschriften der für sie anwendbaren Landesdatenschutzgesetze stützen. Handelt es sich um personenbezogene Daten, die übermittelt werden sollen, sind bei dem Kriterium der Sachdienlichkeit die Anforderungen des Prinzips der Erforderlichkeit zu berücksichtigen.

Zu Artikel 19 (Entscheidung bei Mehrfachersuchen)

Artikel 19 normiert Kriterien hinsichtlich der Entscheidung bei konkurrierenden Ersuchen. Diese Vorschrift orientiert sich an Artikel 16 RB-EUHb und stellt in Absatz 1 abweichend zu Artikel 16 Absatz 1 RB-EUHb Auslieferungersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 und auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 RB-EUHb gleich.

Nach Absatz 1 hat die Justizbehörde des ersuchten Staates unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, welcher der konkurrierenden Auslieferungersuchen entsprochen werden soll. Die einzelnen zu berücksichtigenden Umstände sind beispielhaft aufgezählt; hierzu zählen Schwere und Ort der Straftat, die Zeitpunkte des Erlasses der Haftbefehle sowie deren Zweck (zur Verfolgung oder zur Vollstreckung).

Die Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 83b Absatz 1 Nummer 3 IRG, der wegen der Nachrangigkeit von Ersuchen eine ablehnende Bewilligungsentscheidung ermöglicht.

Ergänzend wird, um die Beachtung der in Absatz 1 des Artikels 19 und des Artikels 16 RB-EUHb aufgeführten Erwägungen für Konkurrenzentscheidungen durch deutsche Behörden sicherzustellen, eine ermessensleitende Regelung in der RiVAST geschaffen, die für Auslieferungersuchen sowohl auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens als auch auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls Anwendung finden wird.

Absatz 2 sieht für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit vor, die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust) um Stellungnahme zu bitten. Die zuständigen deutschen Stellen können Eurojust auf der Grundlage des Eurojust-Gesetzes (EJG) einbinden. Zusätzlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Vergleichbar zu Absatz 1 ist gemäß Absatz 3 bei Zusammentreffen eines Auslieferungersuchens auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens mit dem Auslieferungersuchen eines Drittstaates über den Vorrang zu entscheiden. Dabei sind die in Absatz 1 genannten Umstände sowie die in dem anwendbaren Übereinkommen vorgesehenen Kriterien zu berücksichtigen.

Nachdem § 83b Absatz 1 Nummer 3 IRG für konkurrierende Ersuchen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island oder Norwegen ebenso wie von Drittstaaten gilt, setzt diese Regelung in ihrer entsprechenden Anwendung für Auslieferungersuchen von Island und Norwegen die Vorgaben des Absatzes 3 um. Für deutsche Behörden trägt eine neu zu schaffende ermessensleitende Regelung in der RiVAST der Beachtung der in Absatz 1 genannten Erwägungen Sorge.

Nach Absatz 4 bleiben die Verpflichtungen der Staaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statut; dort insbesondere Artikel 90) von den Regelungen in Artikel 19 unberührt.

Die Umsetzung erfolgt durch § 9a IRG.

Zu Artikel 20 (Fristen und Modalitäten der Vollstreckung eines Haftbefehls)

Artikel 20 regelt die Fristen, innerhalb derer über das Ersuchen zu entscheiden und die verfolgte Person zu übergeben ist. Mit Ausnahme des Absatzes 5 entspricht diese Regelung inhaltlich den Vorgaben des Artikels 17 Absatz 1 bis 6 RB-EUHb. Artikel 17 Absatz 7 RB-EUHb, der Berichtspflichten gegenüber Eurojust und dem Rat der Europäischen Union begründet, hat als unionsspezifische Regelung in dem Übereinkommen keinen Niederschlag gefunden.

Nach Absatz 1 ist ein Haftbefehl im Sinne dieses Übereinkommens vorrangig zu bearbeiten, indem dieser als Eilsache erledigt und vollstreckt wird.

Auslieferungsersuchen, insbesondere bei denen ein Haftbefehl zugrunde liegt, werden durch deutsche Behörden vorrangig erledigt. Wegen Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG unterliegen Haftsachen dem Beschleunigungsgebot und werden stets als Eilsachen behandelt (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 1966, 1 BvR 58/66; BVerfG, Kammerbeschluss vom 7. August 1998, 2 BvR 962/98). Für die Bearbeitung von Ersuchen auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls und auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens kann eine klarstellende Regelung in der RiVAST geschaffen werden, die auf die Erledigung und Vollstreckung solcher Ersuchen als Eilsache hinweist.

Stimmt die verfolgte Person ihrer Auslieferung zu, so sollte die endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Haftbefehls gemäß Absatz 2 innerhalb zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung durch die verfolgte Person erfolgen. Die Fälle in denen die verfolgte Person ihrer Auslieferung zugestimmt hat, sollen damit besonders zügig behandelt werden. Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83c Absatz 2 IRG wird eine fristgerechte Bearbeitung sichergestellt. Da der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) diese Fristen nicht als verbindlich ansieht, bleibt die ersuchte Stelle trotz Fristablauf zur Erledigung des Auslieferungsersuchens verpflichtet (siehe zu dem vergleichbaren Artikel 17 RB-EUhb; EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015, C-237/15 PPU, Rn. 37 ff.).

Liegt eine Zustimmung der verfolgten Person nicht vor, so sollte nach Absatz 3 die endgültige Entscheidung über die Erledigung des Auslieferungsersuchens auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens innerhalb 60 Tagen nach der Festnahme der verfolgten Person erfolgen. Eine fristgerechte Erledigung der Ersuchen stellt die entsprechende Anwendbarkeit von § 83c Absatz 1 IRG sicher (zu der Verbindlichkeit der im Absatz 3 genannten Fristen vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015, C-237/15 PPU, Rn. 37 ff.).

Absatz 4 enthält eine Regelung der Fristverlängerung für Ausnahmefälle, in denen der Haftbefehl im Sinne dieses Übereinkommens nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vollstreckt werden kann. In einem solchen Fall hat die ersuchte Justizbehörde die ersuchende Justizbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen sowie die maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Die Frist kann dann um 30 Tage verlängert werden.

Von einer Normierung der Fristverlängerungsmöglichkeit im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird abgesehen, da nach der Rechtsprechung des EuGH diese Fristen nur als Soll-Vorgaben verstanden werden.

In der RiVAST wird eine Regelung geschaffen, die bei der Bearbeitung von Auslieferungsersuchen auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls und eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens eine Pflicht der zuständigen Behörde zur Unterrichtung und Mitteilung der maßgeblichen Gründe enthält. Hierfür genügt die Regelung der Nummer 22 Absatz 5 RiVAST nicht, da diese nur eine Empfehlung darstellt.

Absatz 5 gibt der Europäischen Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Absätze 3 und 4 in bestimmten Fällen, die in der Erklärung angegeben werden müssen, nicht gelten. Norwegen sowie Island können dann gegenüber denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in deren Namen eine solche Erklärung abgegeben wurde, den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Für Deutschland bedarf es keiner solchen Erklärung, da die im Übereinkommen vorgesehene Fristenregelung angemessen erscheint.

Nach Absatz 6 hat die ersuchte Justizbehörde dafür zu sorgen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Auslieferung der verfolgten Person gegeben sind, solange noch keine endgültige Entscheidung über die Erledigung des Auslieferungsersuchens auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens getroffen wurde. Vornehmlich sind bei bestehender Fluchtgefahr die geeigneten Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten.

Eine Auslieferung der verfolgten Person bleibt möglich, da dies durch die Voraussetzungen der §§ 15 f. IRG sowie durch § 26 Absatz 1 und 2 IRG für die Fortsetzung der Haft gewährleistet wird.

Gemäß Absatz 7 ist die Ablehnung der Erledigung eines Auslieferungsersuchens auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens zu begründen.

Die Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 79 Absatz 1 Satz 2 IRG, da diese Regelung über § 98 IRG-E für Auslieferungsersuchen von Island und Norwegen für anwendbar erklärt wird. Der in § 98 Absatz 2 IRG-E normierte Anwendungsausschluss bezieht sich nur auf § 79 Absatz 1 Satz 1 IRG.

Zu Artikel 21 (Lage in Erwartung der Entscheidung)

Artikel 21 betrifft die Situation vor der Entscheidung über ein Auslieferungsersuchen auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens, der zum Zwecke der Strafverfolgung erlassen wurde. Die Vorschrift räumt dem ersuchenden Staat die Möglichkeit ein, das dem Ersuchen zugrunde liegende Ermittlungsverfahren bereits in diesem Stadium zu fördern. Die Vorschrift entspricht mit den erforderlichen Anpassungen Artikel 18 RB-EUHB.

Absatz 1 sieht in den Buchstaben a und b alternativ vor, dass die ersuchte Behörde entweder zu akzeptieren hat, dass die gesuchte Person entweder nach Artikel 22 vernommen oder nach Absatz 2 und 3 zur Vernehmung vorübergehend überstellt wird.

Die Umsetzung für eingehende Ersuchen erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 83e IRG, der die Vernehmung der verfolgten Person als Beschuldigten vorsieht. Für Ausländer wäre gemäß § 37 IRG eine vorübergehende Auslieferung rechtlich möglich, jedoch wird im Fall der Inlandsvollstreckung davon in der Praxis kein Gebrauch gemacht.

Ausgehende Ersuchen um vorübergehende Auslieferung richten sich nach den §§ 68 f. IRG. Die Rücklieferung eines deutschen Staatsangehörigen ist dabei nicht ausgeschlossen (siehe auch Nummer 102 Absatz 1 RiVAST).

Hinsichtlich Dauer und Bedingungen der vorübergehenden Auslieferung haben sich die ersuchende und die ersuchte Justizbehörde nach Absatz 2 zu einigen.

Für deutsche Behörden regeln die Nummer 102 f. RiVAST Ersuchen um vorübergehende Auslieferung einschließlich der Rücklieferung für die Durchführung von Verfolgungsmaßnahmen in Deutschland. Die vorübergehende Auslieferung wird in derselben Weise angeregt und durchgeführt wie eine endgültige Auslieferung. Eine Vereinbarung der beteiligten Stellen über die Bedingungen der Aus- und Rücklieferung werden vorausgesetzt.

Absatz 3 sieht vor, dass die vorübergehend ausgelieferte Person Gelegenheit haben muss, in den ersuchten Staat zurückzukehren, um dort an den gerichtlichen Terminen im Rahmen des Auslieferungsverfahrens teilzunehmen.

Sollte eine vorübergehende Auslieferung in Betracht kommen, ist bei eingehenden Ersuchen, die Ausländer betreffen, eine entsprechende Zusicherung des ersuchenden Staates in Anwendung von § 37 Absatz 1 IRG einzuholen. Bei ausgehenden Ersuchen sind die Verpflichtung zur Rücklieferung gemäß § 68 IRG zu erfüllen und Bedingungen, die der ersuchte Staat an die vorübergehende Auslieferung geknüpft hat, gemäß § 72 IRG zu beachten.

Zu Artikel 22 (Vernehmung der Person in Erwartung der Entscheidung)

Artikel 22 regelt die Modalitäten der Vernehmung in Erwartung der Entscheidung über die Vollstreckung des Haftbefehls. Er entspricht inhaltlich Artikel 19 RB-EUHB.

Gemäß Absatz 1 erfolgt die Vernehmung der gesuchten Person durch eine Justizbehörde mit Unterstützung einer Person, die nach dem Recht des Staates der ersuchenden Justizbehörde bestimmt wird. Vertretern des ersuchenden Staates ist demgemäß die Anwesenheit zu gestatten.

Die Umsetzung erfolgt in der entsprechenden Anwendbarkeit des § 83e Absatz 2 IRG für eingehende Ersuchen, wonach die Anwesenheit eines Vertreters Islands oder Norwegens zu gestatten ist (siehe hierzu auch Nummer 22 Absatz 3, Nummer 138 ff. RiVAST). Die Beteiligung deutscher Justizangehöriger für Verfahren im Ausland ist ebenfalls möglich (vgl. hierzu Nummer 140 ff. RiVAST).

Die Vernehmung erfolgt gemäß Absatz 2 nach dem Recht des ersuchten Staates sowie nach den Bedingungen, die die ersuchte und die ersuchende Justizbehörde in gegenseitigem Einvernehmen festlegen.

Das Verfahren für die Vernehmung vor deutschen Justizbehörden richtet sich nach § 77 IRG in Verbindung mit den §§ 133 ff. StPO. Dabei sind nach Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 RiVAST besonderen Wünschen des ersuchenden Staates Rechnung zu tragen. Modalitäten der Vernehmung können verhandelt werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Insoweit ist der deutschen Stelle im Rahmen des *ius dispositivum* ein Gestaltungsermessen eingeräumt.

Nach Absatz 3 kann die ersuchte Behörde eine andere Justizbehörde des ersuchten Staates anweisen, an der Vernehmung teilzunehmen, um auf die ordnungsgemäße Durchführung der Vernehmung nach Artikel 19 sowie den festgelegten Bedingungen zu achten.

Eine Umsetzung wird innerstaatlich etwa durch das Weisungsrecht gemäß den §§ 146 und 152 GVG gegenüber Beamten der Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen gewährleistet. Im Übrigen leisten andere Behörden gemäß Artikel 35 Absatz 1 GG Amtshilfe.

Zu Artikel 23 (Vorrechte und Immunitäten)

Artikel 23 trifft Regelungen zu Vorrechten und Immunitäten der gesuchten Person. Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 20 RB-EUHb.

Artikel 23 entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Auslieferungsrechts, nach dem beim Vorliegen einer völkerrechtlich oder einer national begründeten Immunität einem Ersuchen nicht entsprochen werden muss. Zur Klarstellung wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl § 77 Absatz 2 IRG eingefügt. Seine Geltung ist nicht auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränkt, sondern findet auch im Verhältnis zu Island und Norwegen Anwendung.

Im deutschen Recht tragen die §§ 18 bis 20 GVG und § 77 Absatz 2 IRG (§ 96 Satz 2 und § 97 Absatz 3 und 4 StPO sowie § 36 StGB) bestehenden Straf- oder Vollstreckungs-Immunitäten Rechnung.

Gemäß Absatz 1 beginnen die Fristen nach Artikel 20, soweit die verfolgte Person im ersuchten Staat ein Vorrecht oder eine Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsimmunität zusteht, erst dann zu laufen, wenn die Justizbehörde im ersuchten Staat davon unterrichtet wurde, dass die Privilegien aufgehoben wurden. Die Frist beginnt dann am Tag der Unterrichtung.

Der Fristlauf, dessen Beginn im Fall vorliegender Immunität aufgeschoben ist, wird durch eine neu zu schaffende Regelung in der RiVAsT umgesetzt, die die Auslieferung auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls oder eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens betrifft.

Gemäß Absatz 2 hat die ersuchte Behörde die materiellen Voraussetzungen für eine Auslieferung nach Aufhebung der Privilegien zu sichern. Die verfolgte Person ist daher entweder in Haft zu halten oder der Haftbefehl ist gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen.

Die Umsetzung erfolgt durch die Anwendbarkeit der §§ 15 f. und des § 26 Absatz 1 und 2 IRG. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften für die Anordnung oder Fortdauer einer Auslieferungshaft stellen vor und nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens sicher, dass die Auslieferung der verfolgten Person möglich bleibt.

Absatz 3 bestimmt, welcher Behörde es obliegt, das Ersuchen um Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zu stellen. In den Fällen, in denen eine Behörde des ersuchten Staates für die Aufhebung der Privilegien zuständig ist, hat die ersuchte Justizbehörde tätig zu werden und zwar unverzüglich. Sofern eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung der Privilegien zuständig ist, obliegt der ersuchenden Justizbehörde, um Aufhebung zu ersuchen.

Betrifft das Auslieferungsersuchen deutsche Immunitätsträger, ergibt sich die Pflicht der deutschen Stelle, in der Regel die zuständige Staatsanwaltschaft, um die Aufhebung der Privilegien zu ersuchen, aus Nummer 13a Satz 2 RiVAsT in Verbindung mit den Nummern 192 oder 192a RiStBV entsprechend.

Zu Artikel 24 (Konkurrierende internationale Verpflichtungen)

Artikel 24 befasst sich mit konkurrierenden internationalen Verpflichtungen. Inhaltlich gleichlautendes Regelungsvorbild ist Artikel 21 RB-EUHb.

Hiernach berührt das Übereinkommen nicht die Verpflichtungen des ersuchten Staates in Fällen, in denen die verfolgte Person an diesen Staat durch einen Drittstaat ausgeliefert worden war und der Grundsatz der Spezialität anzuwenden ist. Der ersuchte Staat hat sich jedoch um die Zustimmung des Drittstaates zur Auslieferung an den ersuchenden Staat zu bemühen. Die Fristen nach Artikel 20 gelten erst ab dem Tag, an dem der Grundsatz der Spezialität für die betreffende Auslieferung keine Geltung mehr hat. Bis zur Zustimmung des Drittstaates hat der

ersuchte Staat die materiellen Voraussetzungen für die Auslieferung der gesuchten Person zu sichern (vgl. Artikel 20 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 2). Die Vorschrift des Artikels 24 ist, ebenso wie Artikel 21 RB-EUHb, deklaratorischer Natur (vgl. insoweit Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 12).

Der Vorrang zur Anwendung anderer völkerrechtlicher Übereinkommen gewährleistet § 1 Absatz 3 IRG. Bei eingehenden Ersuchen werden deutsche Stellen eine bestehende Bindung an die Spezialität, die der Auslieferstaat verlangt hat, berücksichtigen (§ 72 IRG). Eine Weiterlieferung von Ausländern kann gemäß § 36 Absatz 1 IRG erfolgen (den umgekehrten Fall regelt § 83h Absatz 1 IRG).

Die geforderte Sicherung der Auslieferung der verfolgten Person wird durch die §§ 15 f. und 26 Absatz 1 und 2 IRG erfüllt, die ihre Inhaftnahme ermöglichen.

Zu Artikel 25 (Mitteilung der Entscheidung)

Artikel 25 findet seine Entsprechung in Artikel 22 RB-EUHb; er betrifft die Mitteilung der Entscheidung über die Erledigung oder Nichterledigung des Auslieferungsersuchens auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens. Der ersuchte Staat wird hiernach verpflichtet, die Entscheidung über das Ersuchen unverzüglich an den ersuchenden Staat zu übermitteln.

Eine Umsetzung erfolgt durch eine neu zu schaffende Regelung in der RiVAST, die die Erledigung aller Ersuchen erfasst, in der die zuständige deutsche Stelle zur Mitteilung über ihre Entscheidung an die ersuchende Stelle über den vorgesehenen Geschäftsweg verpflichtet wird. Da es sich bei der Auslieferung in der Regel um Haftsachen handelt, ist die Behandlung als Eilsache sichergestellt. Bei eingehenden Ersuchen regelt Nummer 156 RiVAST die Unterrichtung der ersuchenden Stelle nach Festnahme der verfolgten Person.

Zu Artikel 26 (Frist für die Übergabe der Person)

Artikel 26 regelt die Fristen für die Auslieferung der verfolgten Person. Die Vorschrift entspricht Artikel 23 RB-EUHb.

Nach Absatz 1 hat die Auslieferung so bald wie möglich zu erfolgen. Der Termin der Auslieferung wird zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Staates vereinbart.

Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83c Absatz 3 Satz 1 IRG.

Gemäß Absatz 2 hat die Auslieferung spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über das Auslieferungsersuchen auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens zu erfolgen.

Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 83c Absatz 3 Satz 2 IRG wird die fristgerechte Auslieferung nach Bewilligung des Ersuchens sichergestellt.

Absatz 3 räumt die Möglichkeit ein, einen neuen Ausliefertermin zu vereinbaren, wenn die verfolgte Person innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist von zehn Tagen nicht ausgeliefert werden konnte. Die Regelung stellt eine Ausnahme zu dem Auslieferungsverfahren dar, wie es nach Artikel 26 in der Regel vorgesehen ist. Danach ist eine Terminverschiebung nur dann eröffnet, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen (z. B. ernsthafte Erkrankung der auszuliefernden Person, abgesagte Flüge etc.). Die Auslieferung ist dann wiederum binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten neuen Termin durchzuführen.

Eine Umsetzung erfolgt durch den neu gefassten § 83c Absatz 3 Satz 3 IRG-E in seiner entsprechenden Anwendbarkeit auf die Auslieferung auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens. Da der bisher geltende § 83c Absatz 3 Satz 3 IRG, abweichend von Artikel 23 Absatz 3 RB-EUHb, eine Vereinbarung eines neuen Übergabetermins innerhalb zehn Tagen vorsah, wenn seitens des ersuchenden Staates wegen von ihm nicht zu beeinflussenden Umständen die Einhaltung des Termins unmöglich ist, wurde der Wortlaut an den der Artikel 23 RB-EUHb und Artikel 26 angepasst.

Absatz 4 ermöglicht ausnahmsweise die Aussetzung der Auslieferung aus schwerwiegenden humanitären Gründen. Beispielhaft genannt werden ernsthafte Gründe, die annehmen lassen, dass die Auslieferung eine Gefährdung für Leib oder Leben der verfolgten Person darstellt. Die Auslieferung auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens erfolgt, sobald diese Gründe nicht mehr vorliegen. Die ersuchte Justizbehörde hat die

ersuchende Behörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und mit dieser einen Übergabetermin zu vereinbaren. Die Auslieferung hat in diesem Fall wiederum binnen zehn Tagen nach dem vereinbarten Termin zu erfolgen.

Im deutschen Recht trägt die entsprechende Anwendbarkeit des § 83c Absatz 3 Satz 4 Alternative 2 IRG dieser Regelung Rechnung. Die vorgesehene Unterrichtungspflicht bei eingehenden Ersuchen gegenüber der ersuchenden Stelle wird durch eine neu zu schaffende Regelung in der RiVAST umgesetzt, die den Auslieferungsverkehr auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls und des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens erfasst.

Ist die auszuliefernde Person nach dem Ablauf der in Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen noch nicht übernommen, so ist er gemäß Absatz 5 aus der Auslieferungshaft zu entlassen. Anders als Artikel 20 sind die in Absatz 5 in Bezug genommenen Fristen als strikte Vorgaben zu verstehen, deren Verstreichen eine Haftentlassung der verfolgten Person gebieten (siehe zu dem vergleichbaren Artikel 23 RB-EUHB; EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015, C-237/15 PPU, Rn. 47 ff.).

Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83d IRG, der mit Verweis auf § 83c Absatz 3 IRG das vergebliche Verstreichen einer Zehn-Tage-Frist nach dem vereinbarten Übergabetermin voraussetzt und klarstellt, dass dies nur gilt, sofern kein neuer Übergabetermin vereinbart wurde.

Zu Artikel 27 (Aufgeschobene oder bedingte Übergabe)

Artikel 27 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Auslieferung aufgeschoben oder Bedingungen unterworfen werden kann. Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 24 RB-EUHB.

Absatz 1 betrifft den Fall, dass der Auslieferung der verfolgten Person nach Bewilligung des Ersuchens zunächst anderweitige Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsinteressen des ersuchten Staates entgegenstehen. In diesem Fall kann die ersuchte Behörde die Auslieferung aufschieben oder aber nach Absatz 2 verfahren.

Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83c Absatz 3 Satz 4 Alternative 1 IRG, der für eingehende Ersuchen gilt.

Absatz 2 ermöglicht es der ersuchten Behörde, die verfolgte Person vorübergehend an den ersuchenden Staat auszuliefern. Die vorübergehende Auslieferung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die zwischen den beiden betroffenen Justizbehörden des ersuchenden und des ersuchten Staates vereinbart werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen; die Bedingungen sind für alle Behörden im ersuchenden Staat verbindlich.

Für an deutsche Stellen gerichtete, eingehende Ersuchen, die Ausländer betreffen, ergeben sich die Kriterien für Bedingungen, die an eine vorübergehende Auslieferung zu stellen sind, bereits aus § 37 IRG. Eine vorübergehende Überstellung einer inhaftierten oder untergebrachten Person für ein deutsches Verfahren richtet sich nach § 70 IRG, der auf die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 IRG rekurriert.

Für ausgehende Ersuchen regeln die §§ 68 und 69 IRG die Voraussetzungen und Bedingungen der vorübergehenden Auslieferung aus dem ausländischen Staat für ein deutsches Verfahren sowie die anschließende Rücklieferung der verfolgten Person. Dabei verpflichtet § 72 IRG deutsche Stellen zur Beachtung der Bedingungen, die ein ausländischer Staat für die Leistung von Rechtshilfe verlangt hat.

Auf die für Vereinbarungen über die Auslieferungsbedingungen geforderte Schriftform werden deutsche Behörden durch eine neu zu schaffende Regelung in der RiVAST hingewiesen, die sowohl für den Bereich der Auslieferung auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls als auch auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens gilt.

Zu Artikel 28 (Durchlieferung)

Artikel 28 trifft Regelungen zur Durchlieferung einer verfolgten Person durch das Hoheitsgebiet eines Staates. Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 25 RB-EUHB; weicht allerdings im Hinblick auf den zugelassenen Vorbehalt des Artikels 7 Absatz 2 in den Regelungen ab, die die eigenen Staatsangehörigen betreffen (vgl. Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2).

Nach Absatz 1 hat jeder Staat die Durchlieferung zu Zwecken der Auslieferung zu gestatten, wenn ihm bestimmte Informationen übermittelt wurden.

Nach Buchstabe a sind Identität und Staatsangehörigkeit der gesuchten Person, gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde, mitzuteilen. Nach Buchstabe b müssen die übermittelten Informationen beinhalten, dass ein Haftbefehl vorliegt. Buchstabe c erfordert die Angabe der Art und der rechtlichen Würdigung der Straftat. Nach Buchstabe d ist schließlich die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes, erforderlich.

Eine Umsetzung erfolgt durch den neu einzufügenden § 99 IRG-E, der als *lex specialis* zu § 43 Absatz 1 und 2 IRG deutsche Stellen verpflichtet, eine Durchlieferung von Ausländern durch das Hoheitsgebiet Deutschlands zu Zwecken der Auslieferung von oder nach Island oder Norwegen zu gestatten. Die Voraussetzungen regelt § 83f IRG, der entsprechende Anwendung findet.

Danach ist gemäß der Vorgaben des Artikels 28 oder Artikels 25 RB-EUHB eine ersuchte Durchlieferung zulässig und zu gestatten, wenn die erforderlichen Informationen oder Unterlagen vorliegen.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung trägt der entsprechend anzuwendende § 83f Absatz 1 IRG für das Vorliegen der für die Durchlieferung geforderten Informationen Sorge. Insoweit wird § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 IRG verdrängt.

Danach darf eine verfolgte Person aus Island oder Norwegen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Mitgliedstaat nach Island oder Norwegen durchgeliefert werden, wenn sich aus den Unterlagen die Angaben gemäß § 83 f Absatz 1 Nummer 1 bis 4 IRG entsprechend ergeben. Dabei richten sich die mitzuteilenden Angaben der Identität der durchzuliefernden Person gemäß § 83 f Absatz 1 Nummer 1 IRG vorliegend nach dem Anhang zum Übereinkommen (Haftbefehl), der als Formular unter Nummer 40c in der RiVAST abgebildet werden wird. Gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 2 IRG entsprechend ist weiter neben einer Urkunde nach § 10 IRG an Stelle eines Europäischen Haftbefehls ein Haftbefehl im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 vorzulegen. Dies stellt der neu einzufügende § 98 Absatz 4 IRG-E klar.

Die Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen richtet sich nach § 44 IRG und das Verfahren nach § 45 IRG (vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/1718, S. 23). Dabei gilt für die Frist zur Entscheidung über das Durchlieferungsersuchen § 83f Absatz 4 IRG entsprechend und ist etwa bei der Herbeiführung der Entscheidung nach § 45 Absatz 5 Satz 6 IRG zu berücksichtigen.

Nachdem mit dem Durchlieferungsverkehr auf Grundlage des Übereinkommens eine effektive Abwicklung bezweckt wird, sind weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen oder Ablehnungsgründe nicht zu prüfen. Die zu prüfenden Ablehnungsgründe finden im Rahmen des eigentlichen Auslieferungsverfahrens zwischen dem Sendee- und Empfängerstaat auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls oder Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens Berücksichtigung (vgl. Artikel 4 bis 6).

Deshalb bleibt § 43 Absatz 3 Nummer 1 IRG als zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung außer Betracht, nach dem festzustellen ist, ob die der Durchlieferung zugrundeliegende Tat der verfolgten Person auch nach dem deutschen Recht mit Freiheitsstrafe bedroht wäre. Ebenso sind als Ablehnungsgründe, auf die § 43 Absatz 4 IRG verweist, bei der Bewilligung eingehender Durchlieferungsersuchen die wegen der Annahme einer diskriminierenden Verfolgung nach § 6 Absatz 2 IRG oder nach § 8 IRG nicht zu prüfen.

Hat ein Staat eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 abgegeben, nach der eigene Staatsangehörige nicht oder nur unter Bedingungen ausgeliefert werden, so kann die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger nach Maßgabe der Erklärung entweder abgelehnt oder den gleichen Bedingungen unterworfen werden.

Bei der Durchlieferung soll für deutsche Staatsangehörige nichts anderes gelten als im Auslieferungsverkehr gegenüber Island und Norwegen. Nachdem für Deutschland gemäß der Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 eine Auslieferung von deutschen Staatsangehörigen an Island oder Norwegen generell unzulässig ist, werden diese ebenfalls über das deutsche Hoheitsgebiet nach oder von Island oder Norwegen nicht durchgeliefert.

Umgesetzt wird dieser Wille des Gesetzgebers, indem für die Durchlieferung auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens der § 83f Absatz 3 IRG keine entsprechende Anwendung findet, der die Durchlieferung von deutschen Staatsangehörigen durch das Hoheitsgebiet Deutschlands zu Zwecken der Strafverfolgung unter Bedingungen ermöglicht. Dies stellt der neu einzufügende § 98 IRG-E sicher, der in § 98 Absatz 2 IRG-E die entsprechende Anwendbarkeit des § 83f Absatz 3 IRG ausschließt.

Absatz 2 sieht vor, dass die Vertragsparteien einander über die zuständigen Behörden für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit dem Durchlieferungsersuchen unterrichten.

Die Zuständigkeit für die Erledigung von Durchlieferungsersuchen nach diesem Übereinkommen soll sich nach der Zuständigkeit richten, wie sie sich für die Erledigung von Durchlieferungsersuchen zu Zwecken der Auslieferung auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls darstellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für justizielle Entscheidungen über Rechtshilfeersuchen im Auslieferungsverkehr und die Durchführung dieser Ersuchen ergibt sich, wie für den Durchlieferungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aus § 44 IRG. Die Zuständigkeit für Bewilligungsentscheidungen der Exekutive regelt § 74 IRG und weist diese nach § 74 Absatz 1 IRG grundsätzlich den dort genannten Bundesministerien zu.

Im Hinblick auf das Verfahren des Europäischen Haftbefehls hat die Bundesregierung die Ausübung der Befugnis, über ausländische Rechtshilfeersuchen zu entscheiden und an ausländische Staaten Rechtshilfeersuchen zu stellen, nach § 74 Absatz 2 IRG auf die Landesregierungen übertragen (vgl. Zuständigkeitsvereinbarung).

Für den Durchlieferungsverkehr mit Island und Norwegen greift die Zuständigkeitsvereinbarung der Länder allerdings nicht mehr ein. Weder handelt es sich bei Norwegen und Island um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Nummer 1 Zuständigkeitsvereinbarung), noch erfolgt die Auslieferung auf der Grundlage des Zweiten Teils (Auslieferung an das Ausland) des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Nummer 2 Zuständigkeitsvereinbarung).

Um den Ländern eine Zuständigkeitsverteilung bei der Erledigung von Durchlieferungsersuchen auf Grundlage dieses Übereinkommens zu ermöglichen, ist beabsichtigt, die Bundeszuständigkeit auch insoweit wieder auf die Landesregierungen zu übertragen. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Anschluss zu erklären, welche Behörde konkret für die Entgegennahme von Durchlieferungsersuchen zuständig ist.

Absatz 3 ermöglicht die Übermittlung des Durchlieferungsersuchens sowie der Informationen nach Absatz 1 an die nach Absatz 2 bezeichnete Behörde in jeder Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Die Entscheidung über das Durchlieferungsersuchen wird der ersuchenden Behörde auf gleichem Wege übermittelt.

Abweichend zu Artikel 13 Absatz 3 verzichtet diese Regelung auf das Erfordernis, bei Bedarf den Nachweis der Echtheit zu ermöglichen. Abgesehen von Anforderungen der Vertraulichkeit an die Übermittlung genügt vorliegend der Austausch von Inhalten, die textlich oder als Abbild von Textinhalten rezipiert werden können (etwa Textnachrichten oder Telefax).

Für die zuständige Behörde werden die Vorgaben des Absatzes 3 durch eine neu zu schaffende Regelung in der RiVAST umgesetzt.

Gemäß Absatz 4 sind die Regelungen aus dem Übereinkommen nicht anwendbar, wenn es um eine Durchlieferung auf dem Luftweg ohne eing geplante Zwischenlandung geht (Satz 1) und es auch nicht zu einer außerplanmäßigen Landung kommt (Satz 2). In diesem Fall findet Artikel 21 EuAIÜbk Anwendung.

Die Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83g IRG, der bei der Beförderung der verfolgten Person auf dem Luftweg mit unvorhergesehener Zwischenlandung die Regelungen der Durchlieferung gemäß § 83f IRG für anwendbar erklärt. Für das Verfahren lässt sich § 47 IRG heranziehen, wobei für die in § 47 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 IRG angesprochenen Unterlagen nach § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 IRG die Angaben des § 83f Absatz 1 IRG gilt. Wiederum ist die Frist des § 83f Absatz 4 IRG für die Entscheidung über die Durchlieferung zu beachten.

Nach Absatz 5 finden die Regelungen des Artikels 28 entsprechende Anwendung auf Durchlieferungen von Personen, die aus einem Drittstaat an Island oder Norwegen ausgeliefert werden sollen. Soweit in der Vorschrift auf den Begriff des Haftbefehls im Sinne des Übereinkommens abgestellt wird (vgl. Absatz 1 Buchstabe a und b), ist dieser als „Auslieferungsersuchen“ zu lesen. Die entsprechende Anwendbarkeit des Artikels 28 beinhaltet, dass die Ablehnungsmöglichkeit betreffend eigene Staatsangehörige, wie in Absatz 1 vorgesehen, auch bei Durchlieferungen aus einem Drittstaat an Island oder Norwegen besteht.

Der Entwurf berücksichtigt dies. Die Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83f Absatz 2 IRG.

Kapitel 3 (Wirkung der Übergabe)

Zu Artikel 29 (Anrechnung der im Vollstreckungsstaat verbüßten Haft)

Artikel 29 regelt die Anrechnung der im ersuchten Staat verbüßten Haft durch den ersuchenden Staat. Die Vorschrift entspricht Artikel 26 RB-EUHb.

Nach Absatz 1 ist die Dauer der Haft aus der Erledigung des Auslieferungsersuchens auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens im ersuchten Staat auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzuges im ersuchenden Staat anzurechnen.

Im deutschen Recht gewährleistet § 51 Absatz 3 StGB für ausgehende Ersuchen eine Anrechnung von Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen, die die verfolgte Person für dieselbe Tat im Ausland erlitten hat. Anzurechnen ist auch die erlittene Auslieferungshaft zu Zwecken der Strafvollstreckung gemäß § 450a StPO. Hinsichtlich des Anrechnungsmaßstabes wegen der möglicherweise unterschiedlichen Haftbedingungen im Ausland räumt § 51 Absatz 4 Satz 2 StGB dem Gericht einen Ermessensspielraum ein.

Für eine vorübergehende Auslieferung ordnet § 37 Absatz 3 IRG eine Anrechnung der Haft an.

Absatz 2 verpflichtet die zuständige (Zentral-)Behörde des ersuchten Staates der Justizbehörde des ersuchenden Staates alle Angaben zur Haftdauer der aufgrund des Haftbefehls gesuchten Person zu übermitteln.

Dies entspricht der deutschen Verwaltungspraxis. Bei der Erledigung eingehender Ersuchen bestimmt Nummer 53 RiVAST, dass entsprechende Begleitpapiere (Muster 9) mit übergeben werden.

Zu Artikel 30 (Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten)

Artikel 30 regelt Fälle etwaiger Strafverfolgung wegen anderer Straftaten entsprechend dem Grundsatz der Spezialität. Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 27 RB-EUHb und steht im Zusammenhang mit Artikel 31, der weitgehend dem Artikel 28 RB-EUHb entspricht und die Weiterlieferung an Drittstaaten betrifft. Diese RB-EUHb-Vorschriften wurden in § 83h IRG in einer einheitlichen Regelung zur Spezialitätsbindung umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1718 S. 24, 25).

Absatz 1 sieht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Möglichkeit vor, generell auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität zu verzichten.

Für eingehende Ersuchen ist im Hinblick auf die in § 83h Absatz 1 Nummer 1 IRG zum Ausdruck kommende Wertung kein allgemeiner Spezialitätsverzicht beabsichtigt. Von der vergleichbaren Möglichkeit zur Verfolgung anderer als die der Auslieferung zugrundeliegenden Taten, die Artikel 27 Absatz 1 RB-EUHb bei der Rechtshilfe auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls einräumt, hat Deutschland ebenfalls keinen Gebrauch gemacht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/178 S. 25).

Die Bundesregierung wird deshalb keine Erklärung zu Artikel 30 Absatz 1 abgeben.

Nach Absatz 2 ist der Spezialitätsgrundsatz, soweit keine Ausnahme der Absätze 1 und 3 eingreift, immer zu beachten. Die verfolgten Personen, die ausgeliefert wurden, dürfen danach wegen einer vor der Auslieferung begangenen anderen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden.

Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83h Absatz 1 Nummer 1 IRG, der ausgehende Ersuchen an Island und Norwegen betrifft und eine Verfolgung der ausgelieferten Person oder ihre Unterwerfung unter freiheitsentziehenden Maßnahmen durch deutsche Stellen wegen anderer, vor der Auslieferung begangener Taten verbietet.

Absatz 3 bestimmt, dass Absatz 2 in den unter Buchstaben a bis g aufgeführten Fällen keine Anwendung findet.

Nach Buchstabe a entfällt der Anknüpfungspunkt für den Spezialitätsschutz, wenn der Aufenthalt der verfolgten Person nicht mehr auf die Auslieferung zurückzuführen ist. Das ist der Fall, wenn die verfolgte Person das Hoheitsgebiet des Staates, dem er übergeben wurde, innerhalb 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht

verlassen hat, obwohl er dies hätte tun können, oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets nach dort zurückgekehrt ist. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83h Absatz 2 Nummer 1 IRG, der den Aufenthalt der verfolgten Person im deutschen Hoheitsgebiet durch seinen Verbleib oder ihrer Rückkehr betrifft.

Buchstabe b sieht eine Ausnahme vom Spezialitätsschutz vor, wenn die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bedroht ist. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Umsetzung des § 83h Absatz 2 Nummer 2 IRG.

Ergänzend hierzu ermöglicht Buchstabe c eine Verfolgung und Verurteilung der verfolgten Person, wenn die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt. Insoweit ist auf die konkrete Straferwartung abzustellen. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83h Absatz 2 Nummer 3 IRG.

Buchstabe d entbindet von der Spezialität, wenn die verfolgte Person der Vollstreckung einer Sanktion ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn eine an deren Stelle tretende Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann. Eine solche Konstellation liegt etwa bei einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB wegen Nichterfüllung einer Geldstrafe vor. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83h Absatz 2 Nummer 4 IRG.

Buchstabe e nennt den Fall, dass die gesuchte Person ihre Zustimmung zur Auslieferung und gegebenenfalls den Verzicht auf den Spezialitätsschutz nach Artikel 16 erklärt hat. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83h Absatz 2 Nummer 5 Alternative 2 IRG, dem auch unterfällt, wenn die verfolgte Person vor der Durchführung der Auslieferung dem Verzicht auf ein förmliches Auslieferungsverfahren zugestimmt und ihren Verzicht auf die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes erklärt hat (vergleichbar zu dem Verzicht nach § 41 Absatz 1 und 2 IRG im Fall von ausgehenden Ersuchen).

Buchstabe f betrifft, anders als Buchstabe e, die Konstellation, dass die verfolgte Person nach ihrer Auslieferung ausdrücklich auf den Spezialitätsschutz in Bezug auf bestimmte Handlungen verzichtet hat. Die Verzichtserklärung ist nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates zu Protokoll zu nehmen; sie ist so abzufassen, dass erkennbar wird, dass die betreffende Person sie freiwillig und in voller Kenntnis der Rechtsfolgen abgegeben hat. Die Person ist berechtigt, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83h Absatz 2 Nummer 5 Alternative 2 IRG, der auch den Fall des nachträglichen Verzichts betrifft. Wird der Verzicht nach Auslieferung erklärt, regelt § 83 Absatz 3 IRG, der bei der Auslieferung auf Grundlage eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens entsprechende Anwendung findet, dass dieser Spezialitätsverzicht vor dem Staatsanwalt oder dem Richter mit vorheriger Belehrung und zu Protokoll gemäß § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit den §§ 168 ff. StPO zu erklären ist. Der Widerruf ist wie im Fall des § 41 Absatz 2 IRG unwiderruflich. Dabei gewährleistet § 40 IRG und § 77 Absatz 1 IRG in Verbindung mit den §§ 137 ff. StPO die Möglichkeit der verfolgten Person, einen Rechtsbeistand herbeizuziehen.

Buchstabe g bezieht sich auf die Zustimmung der ersuchten Behörde, die in Absatz 4 näher geregelt wird. Eine Umsetzung erfolgt durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 83h Absatz 2 Nummer 5 Alternative 1 IRG, der den Verzicht durch Island oder Norwegen betrifft.

Absatz 4 sieht vor, dass das Ersuchen um Zustimmung an die Justizbehörde des ersuchten Staates zu richten ist; dabei sind die Unterlagen aus Artikel 11 Absatz 1 in Übersetzung gemäß Artikel 11 Absatz 2 beizufügen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die in Frage stehende Straftat der Auslieferung nach diesem Übereinkommen unterliegen würde. Liegt ein Ablehnungsgrund nach Artikel 4 des Übereinkommens vor, so ist die Zustimmung zu verweigern, in den Fällen der Artikel 5, 6 Absatz 2 und 7 Absatz 2 kann sie verweigert werden. Liegt ein Fall des Artikels 8 vor, so hat der ersuchende Staat die dort vorgesehenen Garantien zu gewähren. Die Entscheidung über die Zustimmung unterliegt einer Frist, sie ist spätestens innerhalb 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Zustimmung zu treffen.

Das Ersuchen um Zustimmung betrifft eingehende Auslieferungsersuchen. Eine Umsetzung wird durch § 35 IRG sichergestellt, der unter Maßgabe des neu einzufügenden § 98 Absatz 3 IRG-E Anwendung findet. Diese Regelung trägt den Vorgaben des Absatzes 4 zur Form und Frist Rechnung, die im Verfahren zum Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz nach § 35 IRG ergänzend zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Formvorgaben, die auf die inhaltlichen Anforderungen an einen Haftbefehl im Sinne dieses Übereinkommens nach Artikel 11 Absatz 1 verweisen, gilt § 83a Absatz 1 IRG entsprechend. Danach genügt neben den in § 10 IRG genannten Unterlagen ebenso, wenn ein Ersuchen die Angaben eines Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens enthält.

Deutsche Stellen werden Ersuchen in deutschsprachiger Übersetzung entgegennehmen und ihrerseits mit einer Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Staates übersenden, soweit kein Übersetzungsverzicht vereinbart wurde (vgl. Nummer 14 RiVAST; Anmerkung zu Artikel 11 Absatz 2). Die Frist zur Erledigung des Ersuchens, die innerhalb 30 Tagen erfolgen soll, richtet sich nach § 83c Absatz 5 IRG entsprechend. Um bei einer ablehnenden Entscheidung die Unterrichtungspflicht abzusichern, die Stelle des ersuchenden Staates über die Gründe der versagten Zustimmung zu informieren, wird eine entsprechende Regelung in der RiVAST aufgenommen.

Zu Artikel 31 (Übergabe oder weitere Auslieferung)

Artikel 31 regelt Fälle der Auslieferung an weitere Staaten wegen anderer Straftaten. Er betrifft die Anwendbarkeit und Grenzen des Spezialitätsgrundsatzes, der auch im Verhältnis zu einem anderen als dem ersuchten Staat zu beachten ist. Die Vorschrift gilt ebenso gegenüber Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die Vorschrift korrespondiert mit Artikel 30, der die Strafverfolgung und Strafvollstreckung wegen anderer Straftaten betrifft, und entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 28 RB-EUHB.

Absatz 1 ermöglicht hinsichtlich der Auslieferung einer verfolgten Person an weitere Staaten den generellen Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität.

Für eingehende Ersuchen ist im Hinblick auf die in § 83h Absatz 1 Nummer 2 IRG zum Ausdruck kommende Wertung kein allgemeiner Spezialitätsverzicht beabsichtigt. Von der vergleichbaren Möglichkeit zur Auslieferung an weitere Staaten wegen anderer als die dem ursprünglichen Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden Taten, die Artikel 28 Absatz 1 RB-EUHB bei der Rechtshilfe auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls einräumt, hat Deutschland ebenfalls keinen Gebrauch gemacht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/178 S. 25).

Die Bundesregierung wird deshalb keine Erklärung zu Artikel 31 Absatz 1 abgeben.

Absatz 2 regelt Fälle, in denen die Spezialitätsbindung im Verhältnis zwischen den Staaten des Übereinkommens (vgl. Artikel 2 Absatz 3) mit der Folge entfällt, dass eine Person, die dem ersuchenden Staat ausgeliefert wurde, ohne die Zustimmung des ersuchten Staates einem weiteren Staat aufgrund eines Haftbefehls ausgeliefert werden kann, dem eine vor der Auslieferung begangene Straftat zugrunde liegt.

Die in Absatz 2 normierten Fälle, in denen die grundsätzliche Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes ausnahmsweise nicht eingreift, werden im deutschen Recht durch § 83h Absatz 2 Nummer 1 und 5 IRG erfasst, der für ausgehende Ersuchen entsprechende Anwendung findet (vgl. näher zu Artikel 30 Absatz 3).

Buchstabe a entspricht Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a und betrifft Fälle, in denen die Person das Hoheitsgebiet des Staates, dem sie übergeben wurde, innerhalb 45 Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dies hätte tun können, oder wenn sie nach Verlassen dieses Gebietes nach dort zurückgekehrt ist.

Buchstabe b regelt die Fallkonstellation, dass die verfolgte Person der Auslieferung an einen anderen Staat als den ersuchten Staat zustimmt. Die formellen Anforderungen an die Zustimmung entsprechen denen des Artikels 30 Absatz 3 Buchstabe f.

Die weitere Auslieferung ist ferner nach Buchstabe c dann zulässig, wenn der Grundsatz der Spezialität im konkreten Fall nach Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a, e, f und g keine Anwendung findet (vgl. hierzu näher zu Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a, e, f und g).

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für den ersuchten Staat eine Zustimmungspflicht zu der weiteren Auslieferung der verfolgten Person an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, an Island oder Norwegen besteht. Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 30 Absatz 4, wenn gleich der Aufbau von jenem abweicht.

Diese Regelung betrifft eingehende Ersuchen um die Zustimmung zur Weiterlieferung, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens nach § 36 IRG richten, der seinerseits auf die entsprechende Anwendung von Regelungen des § 35 IRG verweist. Hierbei sind zu den förmlichen Voraussetzungen § 83a Absatz 1 IRG

und zu der Frist von 30 Tagen § 83c Absatz 5 IRG zu berücksichtigen. Die entsprechende Anwendbarkeit stellt § 98 Absatz 3 IRG-E sicher (vgl. näher hierzu Artikel 30 Absatz 4).

Absatz 4 regelt die weitere Auslieferung der verfolgten Person an einen Drittstaat. Voraussetzung hierfür ist, dass die zuständigen Behörden des Staates, der die verfolgte Person ausgeliefert hat, dieser Weiterlieferung zustimmen. Die Zustimmung hat der ausliefernde Staat nach Maßgabe der für ihn geltenden Übereinkommen sowie seines nationalen Rechts zu erteilen.

Im deutschen Recht richtet sich die Erteilung der Zustimmung, die die Weiterlieferung in andere, durch dieses Übereinkommen nicht gebundene Staaten betrifft, nach den im Verhältnis zu diesem Staat unmittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen oder nach § 36 IRG.

Zu Artikel 32 (Übergabe von Gegenständen)

Artikel 32, der dem Artikel 29 RB-EUHb entspricht, regelt die Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren.

Absatz 1 ermöglicht es der ersuchten Justizbehörde auf Ersuchen der ersuchenden Justizbehörde oder von Amts wegen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Gegenstände zu beschlagnahmen und zu übergeben, die nach Buchstabe a entweder als Beweisstücke dienen können oder nach Buchstabe b von der verfolgten Person aus der Straftat erlangt wurden.

Der Kerngehalt dieser Regelung entspricht den §§ 38 und 39 IRG, die als Rechtsgrundlage die Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen normieren, die im Zusammenhang mit einer Auslieferung stehen. Mit diesen Vorschriften soll ein isoliertes Herausgabeverfahren nach § 66 IRG vermieden werden.

Dabei bildet § 38 Absatz 1 Nummer 1 IRG die Voraussetzung des Buchstaben a ab, wonach die herauszugebenden Gegenstände als Beweismittel in dem ausländischen Strafverfahren dienen können. Die Voraussetzung des Buchstaben b kennt § 38 Absatz 1 Nummer 2 Variante 1 IRG, der die Herausgabe von aus der Straftat erlangten Gegenständen oder Entgelt betrifft. Zur Wahrung der Interessen der verfolgten Person, der Staatsanwaltschaft oder des möglichen Rechteinhabers sieht § 38 Absatz 4 IRG die Möglichkeit vor, auf Antrag eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Herausgabe herbeizuführen.

Nachdem § 38 Absatz 1 IRG und § 39 Absatz 1 IRG für die zuständigen Stellen einen Ermessensspielraum vorsehen, aber Artikel 32 Absatz 1 als zwingendes Recht ausgestaltet ist, schließt der neu einzufügende § 98 Absatz 3 IRG-E das Ermessen aus.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Herausgabe der in Absatz 1 erwähnten Gegenstände selbst dann zu erfolgen hat, wenn der Haftbefehl wegen Flucht oder Todes der gesuchten Person nicht vollstreckt werden kann.

Eine Umsetzung gewährleistet § 38 Absatz 3 IRG. Danach können Gegenstände auch dann herausgegeben werden, wenn die bewilligte Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

Absatz 3 sieht ein vorübergehendes Zurückbehaltungsrecht vor, wenn die in Absatz 1 genannten Gegenstände im Gebiet des ersuchten Staates der Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen. In diesem Fall können diese Gegenstände auch unter der Bedingung der Rückgabe an den ersuchenden Staat übergeben werden. Die Regelung stellt ein Korrektiv zu der in Absatz 1 eingeräumten weiten Herausgabepflicht dar. Diesem trägt § 38 Absatz 2 IRG Rechnung.

Absatz 4 stellt sicher, dass Rechte des ersuchten Staates oder Rechte dritter Personen an den in Absatz 1 genannten Gegenständen unberührt bleiben. Im Falle des Bestehens solcher Rechte sind die Gegenstände dem ersuchten Staat nach Abschluss des Strafverfahrens zurückzugeben. Dieser Beschränkung der Herausgabepflicht zur Sicherung von Rechten Dritter trägt § 38 Absatz 2 IRG Rechnung, der als Zulässigkeitsvoraussetzung verlangt, dass bestehende Rechte Dritter oder ein Rückgabevorbehalt gewährleistet sind.

Zu Artikel 33 (Kosten)

Artikel 33, der Artikel 30 RB-EUHb entspricht, enthält eine Kostenregelung.

Nach Absatz 1 sind die Kosten, die durch die Erledigung des Auslieferungsersuchens auf Grundlage des Haftbefehls im Sinne dieses Übereinkommens im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, von diesem zu tragen. Diese Regelung entspricht der allgemeinen Übung in der internationalen Zusammenarbeit, die § 75 IRG zulässt

sowie § 12 Satz 1 Nummer 1 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) und Nummer 15 Absatz 1 RiVAST aufgreift.

Absatz 2 bestimmt, dass alle sonstigen Kosten vom ersuchenden Staat zu tragen sind. Sollten im Rahmen der Erledigung des Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchens auf Grundlage dieses Übereinkommens gegenüber Island oder Norwegen erstattungsfähige Kosten entstehen, ermöglicht § 75 IRG, diesen Staaten eine Kostenrechnung mit der Bitte um Erstattung zu übersenden (vgl. § 12 Satz 1 Nummer 1 JVKostG und Nummer 15 RiVAST).

Kapitel 4 (Allgemeine und Schlussbestimmungen)

Zu Artikel 34 (Verhältnis zu anderen Übereinkünften)

Artikel 34, der weitgehend den Artikel 31 RB-EUHb aufgreift, regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen Übereinkünften. Die übrigen Vorschriften dieses Kapitels, Artikel 34 bis 42, betreffen allgemeine Vertragsklauseln.

Zu Artikel 34 besteht kein Umsetzungsbedarf.

Nachdem das Übereinkommen den Aus- und Durchlieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen vereinfachen und effizienter gestalten soll, tritt das Übereinkommen nach Absatz 1 ab dem Tag seines Inkrafttretens an die Stelle der entsprechenden Vorschriften folgender Übereinkommen gemäß der Buchstaben a bis c:

- des EuAIÜbk,
- des Zusatzprotokolls vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (ZP-EuAIÜbk, SEV 086), das von Deutschland nicht unterzeichnet wurde,
- des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (2. ZP-EuAIÜbk, SEV 098),
- der Auslieferungsbestimmungen des EuTerrÜbk in der durch das Protokoll vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (ZP-EuTerrÜbk, SEV 190) geänderten Fassung, sobald dieses in Kraft tritt,
- Titel III Kapitel 4 SDÜ,
- Schengen-relevante Bestimmungen des Übereinkommens vom 10. März 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 78 vom 30.3.1995, S. 2; EU-VereinfAuslÜbk), soweit diese in Kraft sind,
- Schengen-relevante Bestimmungen des EU-AuslÜbk, soweit diese in Kraft sind.

Die Geltung der Übereinkommen in Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen und Drittstaaten bleibt hiervon unberührt.

Gemäß Absatz 2 können die Staaten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Übereinkommens geltenden bilateralen oder multilateralen Abkommen weiterhin anwenden, soweit diese im Vergleich zu den nach diesem Übereinkommen umgesetzten Regelungen eine Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens zur Auslieferung darstellen. Absatz 2 sieht ferner vor, dass die Vertragsparteien sich einander von Übereinkünften oder Abkommen zu unterrichten haben, die über die Ziele dieses Übereinkommens hinausgehen und daher weiterhin Anwendung finden.

Von Deutschland sind keine solchen Übereinkünfte oder Abkommen abgeschlossen worden.

Absatz 3 ermöglicht, auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkünfte zu schließen, die mit diesem Übereinkommen intendierten Zusammenarbeit weiter verbessern. Als Beispiele für ein Hinausgehen über die Vorschriften des Übereinkommens sind eine Vereinbarung kürzerer Fristen als nach Artikel 20, eine Ausweitung der in Artikel 3 Absatz 4 aufgeführten Straftaten, eine Einschränkung der Ablehnungsgründe nach Artikel 4 und Artikel 5 sowie eine Absenkung des Schwellenwertes nach Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 4 genannt.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass diese Übereinkommen und Abkommen keinesfalls die Beziehungen zu Staaten beeinträchtigen dürfen, die nicht Vertragspartei der Übereinkommen und Abkommen sind.

Auch bezüglich solcher Übereinkommen und Abkommen ist eine Unterrichtung der Vertragsparteien untereinander vom Abschluss vorgesehen. Diese hat binnen drei Monaten nach Unterzeichnung des Übereinkommens oder Abkommens zu erfolgen.

Absatz 4 bestimmt, dass die in Absatz 1 genannten Abkommen und Übereinkünfte für die Hoheitsgebiete von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island und Norwegen sowie für die Gebiete, für die ein Staat die auswärtigen Beziehungen wahrnimmt, weiter gelten, soweit das vorliegende Übereinkommen in diesen Gebieten keine Anwendung findet.

Zu Artikel 35 (Übergangsbestimmung)

Artikel 35 enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Übereinkommens. Diese Vorschrift ist mit Abweichungen hinsichtlich der Zeitpunkte mit Artikel 32 RB-EUHb vergleichbar.

Zu Artikel 35 besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Bundesregierung beabsichtigt keine Erklärung nach Absatz 2 über den Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens für Handlungen vor einem bestimmten Datum abzugeben.

Nach Absatz 1 gelten für die vor dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens eingegangenen Auslieferungsersuchen weiterhin die bislang im Bereich der Auslieferung bestehenden Übereinkommen. Alle Ersuchen, die ab dem Tag des Inkrafttretens eingehen, sind nach dem vorliegenden Übereinkommen zu beurteilen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, dass Island und Norwegen einerseits sowie die Europäische Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten andererseits eine Erklärung abgeben können, wonach als ersuchter Staat in Bezug auf Handlungen, die vor einem festgelegten Zeitpunkt begangen wurden, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geltenden Regelungen Anwendung finden. Hierdurch kann die Anwendung der erleichterten Auslieferungsbestimmungen für Handlungen vor einem bestimmten Datum ausgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass der zu bestimmende Zeitpunkt nicht nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens liegen darf. Die jeweilige Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Zu Artikel 36 (Streitbeilegung)

Artikel 36, der im Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl keine Entsprechung findet, trifft eine Regelung zur Streitbeilegung. Hierzu besteht kein Umsetzungsbedarf.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island oder Norwegen können im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens der Versammlung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen durch eine Partei unterbreitet werden. Diese soll den Streit binnen sechs Monaten beilegen.

Zu Artikel 37 (Rechtsprechung)

Artikel 37 enthält eine gegenseitige Informationspflicht über die für die Anwendung und Auslegung dieses Übereinkommens relevante Rechtsprechung des EuGH sowie der zuständigen Gerichte Islands sowie Norwegens, um eine möglichst einheitliche Anwendung der Übereinkommensregelungen zu gewährleisten. Zu dieser Vorschrift kennt der Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl keine Entsprechung.

Zu Artikel 37 besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Einführung einer Regelung im deutschen Recht, nach der gemäß Satz 2 Rechtsprechungsinformationen regelmäßig gegenseitig übermittelt werden, ist nicht angezeigt, da nationale Rechtsprechung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht Gegenstand der Informationspflicht ist.

Zu Artikel 38 (Notifizierungen, Erklärungen, Inkrafttreten)

Artikel 38 befasst sich mit Notifizierungen und Erklärungen sowie dem Inkrafttreten des Übereinkommens. Die Regelungen dieser Vorschrift stellen gegenüber Artikel 34 Absatz 1 und 35 RB-EUHb eine Neuregelung dar.

Zu Artikel 38 besteht kein Umsetzungsbedarf.

Nach Absatz 1 notifizieren die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer Verfahren, die für die Zustimmung zur Bindung an das Übereinkommen erforderlich sind.

Absatz 2 bestimmt zu welchen Artikeln die Vertragsparteien Mitteilungen vornehmen oder Erklärungen abgeben können. Ferner enthält dieser Absatz Bestimmungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen wie auch zur Änderung oder Rücknahme derselben.

Nach Absatz 3 hat die Europäische Union bei Erklärungen und Mitteilungen jeweils anzugeben, auf welchen Mitgliedstaat sich die betreffende Erklärung oder Mitteilung bezieht.

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens.

Zu Artikel 39 (Beitritt)

Nach Artikel 39 begründet der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union auch Rechte und Pflichten im Sinne des Übereinkommens zwischen den beigetretenen Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen. Diese Vorschrift findet im Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl keine Entsprechung.

Zu Artikel 39 besteht kein Umsetzungsbedarf.

Zu Artikel 40 (Gemeinsame Überprüfung)

Artikel 40 trifft eine Regelung zur gemeinsamen Überprüfung der praktischen Durchführung, Auslegung und Fortentwicklung des Übereinkommens. Diese Vorschrift stellt gegenüber dem Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl eine Neuregelung dar.

Zu Artikel 39 besteht kein Umsetzungsbedarf.

Diese Überprüfung, die sich insbesondere auf die praktische Durchführung, Auslegung und Fortentwicklung des Übereinkommens bezieht, soll spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten vorgenommen werden. Insbesondere sollen bestimmte, in dieser Vorschrift aufgeführten Erklärungen, überprüft werden. Erklärungen nach Artikel 7 Absatz 2 zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens unwirksam, sofern sie nicht erneuert werden.

Zu Artikel 41 (Kündigung)

Artikel 41, zu dem der Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl keine Entsprechung kennt, regelt die Kündigung des Übereinkommens. Hierzu besteht kein Umsetzungsbedarf.

Absatz 1 schreibt fest, dass das Übereinkommen von den Parteien gekündigt werden kann. Kündigt Island oder Norwegen, so bleibt das Übereinkommen nach dieser Regelung zwischen der Europäischen Union und dem Staat, für den es nicht gekündigt wurde, in Kraft.

Absatz 2 regelt die Rechtswirksamkeit der Kündigung. Die Kündigung wird sechs Monate nach Hinterlegung der Notifikation der Kündigung rechtswirksam. Laufende Verfahren zur Erledigung von Übergabeersuchen sollen nach den Bestimmungen des Übereinkommens noch abgeschlossen werden.

Zu Artikel 42 (Verwahrer)

Artikel 42, der gegenüber Artikel 34 Absatz 2 Satz 3 und 4 RB-EUHb neu geregelt wurde, bestimmt den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union als Verwahrer (Absatz 1) und als denjenigen, der alle Informationen zu den Notifikationen und Erklärungen veröffentlicht (Absatz 2).

Ferner sind die Sprachfassungen des Übereinkommens aufgelistet und bestimmt, dass alle Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Zu Artikel 42 besteht kein Umsetzungsbedarf.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 GG. Die Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Artikel 1) fallen deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Er dient der Umsetzung des vorliegenden Übereinkommens über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen. Dessen Voraussetzungen und Anforderungen werden im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen normiert. Vertragsparteien des Übereinkommens sind die Europäische Union sowie Island und Norwegen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union entfaltet das Übereinkommen als europäisches Recht Bindungswirkung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Umsetzung des vorliegenden Übereinkommens wird der Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Island und Norwegen an die bereits eingeführten Regeln der Rechtshilfe auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls angeglichen. Durch das weitgehend vereinheitlichte Verfahren der Aus- und Durchlieferung mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit Island und Norwegen wird die Erledigung von Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchen in der Rechtshilfepraxis vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, weil die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen verbessert wird. Dies führt zu einer Verbesserung sowohl der nationalen als auch der europaweiten Kriminalitätsbekämpfung. Insoweit ist der Entwurf geeignet, im Sinne des Indikatorenbereichs Nummer 15 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bzw. des Nachhaltigkeitspostulats Kriminalität zu bekämpfen und (persönliche) Sicherheit zu erhöhen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche Kosten, die sich durch die Neuregelung des Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehrs mit Island und Norwegen für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte ergibt, ist nicht zu erwarten. Die Leistung von Rechtshilfe im Bereich der Auslieferung und Durchlieferung wird mit Island und Norwegen nicht neu eingeführt, sondern lediglich an Voraussetzungen und Verfahren angepasst, wie sie im Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits bestehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Notwendigkeit der Herbeiführung einer mit dem europäischen Recht konformen Rechtslage nicht in Betracht. Aus demselben Grund bedarf es auch keiner Evaluation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 5)

Der § 1 IRG regelt den Gegenstand internationaler Rechtshilfe in Strafsachen und das hierfür anwendbare Recht. Mit der Ergänzung dieser Bestimmung um Absatz 5 sollen Schengen-assoziierte Staaten einbezogen werden und Rechtshilfe auf Grundlage der Gegenseitigkeit unter erleichterten und vereinfachten Voraussetzungen, soweit vorgesehen, geleistet werden können.

Hintergrund ist, dass für Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen besondere Regelungen normiert, die den Rechtsakten der Europäischen Union zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit bei strafrechtlichen Angelegenheiten in einem gemeinsamen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts Rechnung tragen und den Rechtshilfeverkehr mit ihnen vereinfachen und erleichtern. In gleicher Weise sollen für die Rechtshilfebereiche, für die mit Schengen-assoziierte Staaten Vereinbarungen getroffen wurden, die vereinfachte Rechtshilfeverfahren vergleichbar zu denen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union regeln, die normierten Sonderregeln dieses Gesetzes Anwendung finden.

Mit Island und Norwegen wurden mit dem Übereinkommen über das Übergabeverfahren zwischen der Europäischen Union und diesen Staaten solche besonderen Regelungen für den Bereich des Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehrs geschlossen, die durch das vorliegende Änderungsgesetz im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen kodifiziert werden. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt deren Anwendung sicher. Die Beschränkung auf den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr ist erforderlich, da das zugrundeliegende Übereinkommen mit Island und Norwegen lediglich diesen Rechtshilfebereich betrifft.

Ein Rückgriff auf § 1 Absatz 3 IRG, um das Übereinkommen für anwendbar zu erklären, scheidet vorliegend aus. Das zugrundeliegende Übereinkommen stellt keinen völkerrechtlichen Vertrag zwischen Deutschland und Island und Norwegen dar, sondern seine Vorgaben sind als Recht der Europäischen Union im innerstaatlichen Recht umzusetzen.

Konzeptionell wurde der Weg gewählt, die Verpflichtungen und Anforderungen des Übereinkommens vollständig im deutschen Recht zu normieren. Aus diesem Grund konnte auf eine Anpassung des § 1 Absatz 3 IRG verzichtet werden, der ergänzend völkerrechtliche Verträge einbezieht, die ausschließlich durch die Europäische Union als Vertragspartei geschlossen werden.

Zu Nummer 3 (§ 73 Satz 2)

Der § 73 IRG regelt für alle Bereiche als Zulässigkeitsvoraussetzung die Grenzen der Rechtshilfe. Dabei betrifft sein Satz 2 den Rechtshilfeverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Hierzu rekurriert § 73 Satz 2 IRG auf die im Artikel 6 EUV enthaltenen Grundsätze, denen die Erledigung von internationalen Rechtshilfevorgängen nicht widersprechen darf.

Das Übereinkommen bestimmt in Artikel 1 Absatz 3, dass unabhängig von den Verpflichtungen des Übereinkommens die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze zu achten sind. Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union verweist er für ihre Justizbehörden auf Artikel 6 EUV und die in ihm enthaltenen, vergleichbaren Grundsätze.

Aus diesem Grund wird die Anwendbarkeit des § 73 Satz 2 IRG auf den Elften Teil erweitert, da dieser – ebenso wie Artikel 1 Absatz 3 – für Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu der Beachtung des Artikels 6 EUV und seiner Grundsätze verpflichtet, auch wenn der neu eingefügte Elfte Teil, anders als der Neunte und Zehnte Teil nicht die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, sondern sich auf EWR-Staaten und des Schengen-Besitzstandes bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 83c Absatz 3 Satz 3)

Der Satz 3 des § 83c Absatz 3 IRG wird geändert, da er die entsprechende Regelung des Artikels 26 Absatz 3 nicht abbildet. Dies ist aber auch für die Erledigung von Rechtshilfe auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls relevant (vgl. Artikel 23 Absatz 3 RB-EUHb). Daher erfolgt die Änderung im Achten Teil, dessen Vorschriften für den Aus- und Durchlieferungsverkehr mit Island und Norwegen entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§§ 98 und 99)

Zu § 98

Der neu eingefügte § 98 IRG-E regelt den Gegenstand und den Anwendungsbereich des neuen Elften Teils. Zu der Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Bestimmungen dieses Teils der internationalen Zusammenarbeit mit Island und Norwegen gelten, die strafrechtliche Angelegenheiten der Auslieferung und Durchlieferung betreffen. Er nennt hierzu das Übereinkommen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen, das der Neuregelung zugrunde liegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt das anwendbare Recht und verweist neben den besonderen Bestimmungen des Elften Teils auf die des Achten Teils. Dieser regelt den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dessen Regelungen finden über § 98 Absatz 2 IRG-E weitgehend entsprechende Anwendung.

Des Weiteren bleiben als Auffangvorschriften die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar, die die Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten allgemein regeln. Vorliegend kommen insbesondere der Zweite Teil für die Auslieferung an das Ausland, der Dritte Teil für die Durchlieferung, der Sechste Teil für ausgehende Ersuchen sowie der Siebte Teil mit gemeinsamen Vorschriften subsidiär zur Anwendung. Deren Anwendbarkeit richtet sich ebenso nach § 78 IRG und damit insbesondere auch nach § 82 IRG, der über § 98 Absatz 2 IRG-E in Bezug genommen wird, um den Gleichlauf mit dem Verfahren des Achten Teils (§§ 78 bis 83i IRG) sicherzustellen. Die Nennung des § 78 IRG erfolgt klarstellend.

Das Übereinkommen versucht das Auslieferungsverfahren weitgehend dem des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl anzugleichen, enthält jedoch Abweichungen. Aus diesem Grund sind verschiedene Regelungen des Achten Teils von der entsprechenden Anwendung ausgenommen, da dessen §§ 78 bis 83i IRG die besonderen Voraussetzungen und Anforderungen an das Auslieferungsverfahren auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls umsetzen.

Von der entsprechenden Anwendung werden § 79 Absatz 1 Satz 1 IRG, der durch den neu einzufügenden § 99 IRG-E ersetzt wird, sowie die §§ 80 und 83f Absatz 3 IRG ausgenommen, da die Auslieferung oder Durchlieferung von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 GG unzulässig ist (siehe zu Artikel 7). Ferner sind als Ausnahmen § 81 Nummer 4 IRG, der für bestimmte Straftaten die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit ausschließt, sowie § 83c Absatz 4 und § 83i IRG, die besondere Pflichten gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Union betreffen, unanwendbar.

Zu Absatz 3

Der § 98 Absatz 3 IRG-E bestimmt, dass im Fall der erweiterten Auslieferungsbewilligung und Weiterlieferung die §§ 35 und 36 IRG ohne Ermessensausübung angewendet werden, da Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 31 Absatz 3 für das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung auf Spezialitätsverzicht abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 IRG eine Zustimmungspflicht vorsehen. Da diese Artikel zudem weitere Voraussetzungen normieren, gewährleistet § 98 Absatz 3 IRG-E ebenso, dass im Verfahren nach den §§ 35 und 36 IRG und ergänzend § 83a Absatz 1 IRG bezüglich der für die Erledigung des Ersuchens erforderlichen Unterlagen sowie § 83c Absatz 5 IRG bezüglich der Erledigungsfrist entsprechend Berücksichtigung finden. Um Artikel 32, der anders als die §§ 38 und 39 IRG eine Pflicht zur Sicherstellung und Herausgabe kennt, Rechnung zu tragen, finden diese mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vornahme der Maßnahmen ohne Ermessensausübung erfolgt.

Zu Absatz 4

Schließlich stellt § 98 Absatz 4 IRG-E klar, in welcher Weise die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 78 ff. IRG zu lesen sind. Anstelle des Tatbestandsmerkmals des Europäischen Haftbefehls, auf Grundlage dessen die Rechtshilfe der Auslieferung und Durchlieferung gemäß den §§ 78 ff. IRG geleistet wird, gilt im Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Island und Norwegen der Haftbefehl im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 des Übereinkommens. Dem Tatbestandsmerkmal des Mitgliedstaates der Europäischen Union unterfallen des Weiteren neben den Mitgliedstaaten ergänzend auch Island und Norwegen. Ferner tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des Rahmenbeschlusses Europäischer Haftbefehl, der in den anwendbaren Vorschriften des Achten Teils angeführt wird (vgl. §§ 81, 83a, 83b oder 83f IRG).

Zu § 99

Der neu einzufügende § 99 IRG-E regelt als Grundsatznorm die Entscheidungs- und Erledigungspflicht über zulässige Rechtshilfeersuchen von Island und Norwegen. Diese Vorschrift ersetzt § 79 Absatz 1 Satz 1 IRG, dessen Anwendbarkeit in § 98 IRG-E ausgeschlossen ist. Die weiteren Regelungen zum Verfahren, wie § 79 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 und 3 IRG bleiben für den Aus- und Durchlieferungsverkehr mit Island und Norwegen entsprechend anwendbar.

Die neu einzufügende Vorschrift des § 99 IRG-E enthält, anders als das allgemeine Auslieferungsrecht (vgl. § 2 Absatz 1 IRG), eine Pflicht für die zuständigen deutschen Stellen, Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchen zu erledigen, die von Island und Norwegen gestellt werden. Diese grundsätzliche Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit und Bewilligungsfähigkeit. Eine Ablehnung ist nur unter den engen Voraussetzungen der normierten Ausnahmen zulässig. Danach muss für alle Fälle Rechtshilfe geleistet werden, insbesondere für diejenigen, für die gemäß den §§ 81, 83 und 83a IRG die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder gemäß den §§ 83b oder 83f IRG keine Bewilligungshindernisse in Betracht kommen.

Nachdem Deutsche im Sinne des Grundgesetzes wegen des Verbots in Artikel 16 Absatz 2 GG nicht ausgeliefert werden können, beschränkt sich die Entscheidungs- und Erledigungspflicht auf Ausländer (siehe auch zu Artikel 7).

Zu Nummer 6 (Zwölfter Teil)

Bei der Änderung der Überschrift des neuen Zwölften Teils handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 7 (§§ 100 bis 106)

Bei der Verschiebung der bisherigen §§ 98 bis 99 IRG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorangestellten Einfügungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Einer Frist, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, bedarf es nicht.

Jedoch ist die Anwendung des Verfahrens für den Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit den Staaten Island und Norwegen nach dem Übereinkommen von dessen Inkrafttreten abhängig. Das Übereinkommen tritt gemäß Artikel 38 Absatz 4 am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der Generalsekretär

des Rates der Europäischen Union festgestellt hat, dass alle förmlichen Erfordernisse an die Erklärung der Zustimmung zu diesem Übereinkommen durch die Vertragsparteien erfüllt sind.

Deshalb soll das Gesetz erst mit der Geltung des Übereinkommens in Kraft treten. Nachdem das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Allgemeinheit nicht wahrnehmbar ist und um Klarheit über den Bedingungseintritt zu erhalten, wird das Inkrafttreten des Übereinkommens durch das federführende Bundesministerium im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

